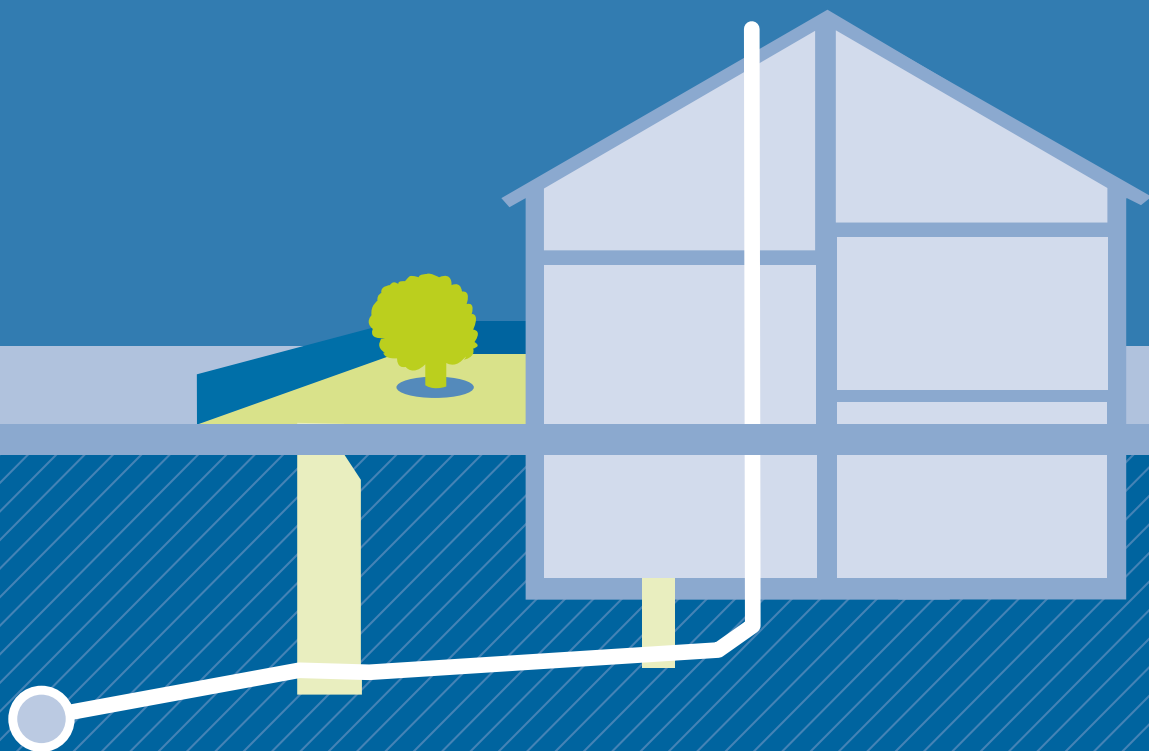


# DICHTHEITSPRÜFUNG PRIVATER ABWASSERANLAGEN

Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH | Sonderausgabe Dichtheitsprüfung | 2011



Kommunal- und  
Abwasserberatung NRW

# Informieren, ausführen, dokumentieren – Ziele bei der Umsetzung von § 61a LWG NRW



## LIEBE LESERINNEN UND LESER,

die Kommunal- und Abwasserberatung NRW greift beim Thema Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf umfangreiche Erfahrungen zurück. Seit dem Jahr 2006 begleiten wir Kommunen in NRW bei einer Vielzahl von Projekten.

Unsere gewonnenen Erfahrungen haben wir zu wichtigen Empfehlungen für Kommunen zusammengefasst.

Die vorliegende Sonderausgabe gibt Auskunft zu allen wichtigen Informationen für ein strukturiertes, rechtssicheres Vorgehen bei der Umsetzung aller Anforderungen:

- » Was ist zu beachten?  
Ein Überblick über unsere Erfahrungen mit der Grundstücksentwässerung
- » Wo liegt der Vorteil des konzeptionierten Vorgehens?
- » Wie baue ich ein sinnvolles Konzept auf?
- » Was ist zuerst zu tun? Was folgt?
- » Wie informiere ich die Bürgerinnen und Bürger?

Zum Nachschlagen dienen das Glossar und die FAQ-Liste mit den häufigsten Fragen und Ungereimtheiten, die im Zusammenhang mit der Grundstücksentwässerung gestellt werden. Mit der Grundstücksdatenbank AkuaGRUND bieten wir Ihnen ein praxisorientiertes Werkzeug für die Dokumentation aller Einzelheiten bei der Beratung zur Umsetzung des § 61a LWG NRW. AkuaLEX beinhaltet die rechtlichen Regelungen zum LWG NRW und informiert aktuell über alle wichtigen Zusammenhänge.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Information. Alle weiteren Fragen zu § 61a LWG NRW beantworten Ihnen gerne unsere Fachleute.

**IHRE**  
**KOMMUNAL- UND ABWASSERBERATUNG NRW GMBH**

# Inhaltsverzeichnis

- » 04 **SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR UMSETZUNG  
VON § 61a LWG NRW – KONZEPTE HELFEN WEITER**
- » 08 **DECKBLATT FÜR DIE  
DICHTHEITSPRÜFBESCHEINIGUNG**
- » 10 **TV-INSPEKTIONEN VERSUS DRUCKPRÜFUNGEN  
ODER DIE DISKUSSION DER FRAGE:  
WAS IST EIGENTLICH DICHT?**
- » 14 **AKUAGRUND  
DOKUMENTATION DER INFORMATIONEN UND  
BERATUNGEN NACH § 61a LWG NRW**
- » 16 **RECHTSFRAGEN ZUR DICHTHEITSPRÜFUNG  
BEI PRIVATEN ABWASSERLEITUNGEN**
- » 26 **ERFAHRUNGEN BEI DER SANIERUNG VON  
GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN**
- » 29 **HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN  
ZUR UMSETZUNG VON § 61a LWG NRW**
- » 36 **GLOSSAR**

## Impressum

Eine Information der Kommunal- und  
Abwasserberatung NRW GmbH (KuA)  
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf  
Telefon 0211/430 77 0, Telefax 0211/430 77 22  
info@KuA-NRW.de  
www.KuA-NRW.de  
www.AkuaBASE.de  
www.AkuaGRUND.de  
www.AkuaLEX.de

## Verantwortlich für den Inhalt

Michael Lange (v.i.S.d.P.)  
Dr. Peter Queitsch

## Konzeption und Gestaltung

[...]rangenet designbüro, Düsseldorf  
www.rangenet.de

## Produktion und Druck

Die Qualitaner GmbH, Düsseldorf

Fotos: PhotoCase.com, iStockphoto.com  
(Einzelnachweis: cydonna (2), tosini (30), felix g aus k (34))

Weitere Abbildungen: KuA, Ingenieurbüro Ballweg



## Schritt für Schritt zur Umsetzung von § 61a LWG NRW – Konzepte helfen weiter

### EINLEITUNG

Mit der Novellierung der Landesbauordnung vom 09.11.1999 wurden in Nordrhein-Westfalen erstmals verbindliche Fristen zur Überprüfung privater Grundstücksentwässerungsanlagen verabschiedet. Für Wasserschutzzonen galt nach der damaligen Gesetzeslage die Pflicht zu einer Prüfung älterer Grundstücksentwässerungsanlagen bis spätestens 2005, für alle anderen bis Ende 2015. Trotz einzelner Erfolge engagierter Kommunen und vieler Pilotprojekte kam nur ein Bruchteil der Grundstückseigentümer dieser Pflicht nach. Allenfalls nach einem Neubau wurden zunehmend Dichtheitsprüfungen durchgeführt, auch weil dies mehr und mehr durch die Bauaufsichtsbehörden der Kreise, Städte und Gemeinden gefordert wurde.

Erst Anfang 2008 wurde mit der Überführung des §45 der Landesbauordnung NRW in den § 61a des Landeswassergesetzes das Thema für alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen hochaktuell, da die Verantwortung zur Umsetzung der Dichtheitsprüfungen stärker auf die Kommunen übertragen wurde.

Ogleich sich das Gesetz in erster Linie an die Grundstückseigentümer richtet, fällt auch den Kommunen eine bedeutende Aufgabe zu. So müssen sie nach dem Gesetz ihre Bürger unterrichten und beraten. Das heißt, dass letztlich die Kommunen gefordert sind, ihre Bürgerinnen und Bürger über das Gesetz aufzuklären und ihnen zu helfen, ihrer gesetzlichen Pflicht zur Dichtheitsprüfung nachzukommen. Einige Kommunen haben in diesem Zusammenhang – oft auch schon unter der Regelung der Landesbauordnung – den Betroffenen Informationsbroschüren zum Thema zukommen lassen. Hierin wurden die gesetzlichen Anforderungen erläu-

tert und auf die Durchführungspflichten hingewiesen. Ausreichend dürfte dies allerdings noch nicht sein, denn auch der Gesetzgeber unterscheidet im Gesetzestext zwischen Information und Beratung.

Mit zunehmenden Diskussionen in der Öffentlichkeit und einem näher rückenden Jahr 2015 stellen immer mehr Kommunen einen größer werdenden Informationsbedarf der Bürger und einen damit einhergehenden erhöhten Beratungsbedarf durch die Kommunen fest. Die zuständigen Mitarbeiter müssen Auskünfte darüber erteilen, welche Art der Prüfung unter welchen Bedingungen zugelassen ist, welche Sanierungsfristen gelten und in welcher Form die Dichtheitsbescheinigungen vorgelegt und geprüft werden müssen. Aber auch die Frage nach Sanierungsmöglichkeiten und Problemen im Einzelfall kommt bei den Bürgerinnen und Bürgern schnell auf. Erster Ansprechpartner für alle diese Fragen sind in der Regel die kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Kommune tut daher gut daran, wenn sie vorab ein Konzept aufstellt, wie die Information und Beratung durchgeführt werden sollen und wie die Dichtheitsprüfungen im Gemeindegebiet umgesetzt werden sollen. Hierbei muss dann auch geklärt werden, wie das Gemeindegebiet nach und nach abgearbeitet werden kann, sodass das erforderliche Personal für die Beratung, die Koordination und die Überwachung der Dichtheitsprüfungen abgeschätzt und zur Verfügung gestellt werden kann. Die Kommune sollte dabei nicht als ein Kontrolleur, sondern als Helfer der Grundstückseigentümer wahrgenommen werden. Natürlich lassen sich Konflikte bei der Umsetzung nicht in jedem Fall vermeiden, in erster Linie geht es aber darum, die Grundstückseigentümer zu unter-



stützen, sodass diese ihre Pflicht zur Dichtheitsprüfung erfüllen können. Auch ein Schutz vor unseriösen Anbietern gehört zu diesen Aufgaben.

### HILFESTELLUNG FÜR KOMMUNEN

Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH berät derzeit viele Gemeinden und hilft bei der Aufstellung von Umsetzungskonzepten, abgestimmt auf die lokalen Besonderheiten. Im Einzelnen werden hierbei folgende Themen diskutiert und festgelegt:

#### Einteilung des Gemeindegebiets in unterschiedliche Prioritäten

Die im Gesetz vorgegebenen Soll- und Muss-Vorgaben zur Anpassung der Fristen ermöglichen es einer Kommune, das Gemeindegebiet in unterschiedliche Prioritäten einzuteilen und so die Dichtheitsprüfungen nach und nach einzufordern.

Ohne eine strukturierte Vorgehensweise würden die meisten Grundstückseigentümer bis kurz vor Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Frist warten. Der erforderliche Beratungs-, Koordinierungs- und Prüfungsaufwand wäre nicht absehbar. Die Dichtheitsprüfungen könnten nicht fristgerecht umgesetzt werden. Zudem wären Preissteigerungen für die Durchführung der Dichtheitsprüfungen aufgrund der stark gestiegenen Nachfrage vor dem gesetzlichen Endtermin zu erwarten. Die Kommune sollte daher die Möglichkeiten zur Fristanpassung nutzen, um so einerseits einen Teil der Grundstückseigentümer zu entlasten (in dem die Fristen auf nach 2015 verschoben werden), andererseits aber auch um Beratungen gezielt dort durchzuführen, wo Dichtheitsprüfungen zeitnah durchgeführt werden müssen.

Doch wie sollte ein Gebiet eingeteilt werden? In den von der KuA

bearbeiteten Konzepten wird eine auf wasserwirtschaftlichen Grundlagen basierende Prioritätenliste erarbeitet. Dahinter verbirgt sich die Überlegung, dass das Gefährdungspotenzial von Grundstücksentwässerungsanlagen in einigen Gebieten höher als in anderen Gebieten ist. Damit kann den Bürgern plausibel dargestellt werden, warum die Prüfungen in einem Gebiet früher, in einem anderen dagegen später durchgeführt werden sollen.

Zur Erstellung der Prioritätenlisten werden zunächst die wasserwirtschaftlich relevanten Daten in ein geografisches Informationssystem (GIS) eingepflegt. Der Vorteil dabei ist, dass die Ergebnisse so verständlich und grafisch anschaulich für politische Entscheidungsträger und betroffene Grundstückseigentümer aufbereitet und dargestellt werden.

Bereits vorliegende Geodaten können übernommen werden, analog vorliegende Daten müssen digitalisiert und darüber hinaus weitere Daten zur Einschätzung des Gefährdungspotenzials erhoben und im GIS dargestellt werden. Diese verschiedenen Daten werden in einem zweiten Schritt gewichtet und miteinander verschnitten. Hieraus werden Karten mit Prioritäten erstellt, die aufzeigen, in welchen Bereichen ein hohes oder niedriges Gefährdungspotenzial aus den Entwässerungsleitungen vorliegt. Diese berechneten, vorläufigen Prioritäten werden mit bereits feststehenden bedeutenden Maßnahmen im öffentlichen Bereich abgeglichen, um Synergien bei einer ganzheitlichen Bearbeitung im öffentlichen und privaten Bereich nutzen zu können. Die priorisierten Flächen werden zu sinnvollen Gebietseinheiten zusammengefasst, um so Grundstücke, Anliegerstraßen oder kleinere Ortschaften nicht in verschiedene Prioritäten einzuteilen. Schließlich erfolgt eine Einteilung des Stadtgebiets in mehrere



Abb. 1: Vor der Grundstücksuntersuchung



Abb. 2: Nach der Grundstücksuntersuchung

Fristengebiete. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass mit dem zur Verfügung stehenden Personal nur eine begrenzte Anzahl von Dichtheitsprüfungen in einer bestimmten Zeit betreut und nachverfolgt werden kann.

#### Festlegungen zur Art der Dichtheitsprüfung und der Vorlage der Prüfbescheinigungen sowie Sanierungsfristen

Grundsätzlich kommen für die Dichtheitsprüfung TV-Inspektionen oder Druckprüfungen mit Luft oder Wasser in Betracht. Nach dem „Vollzugserlass“ des MKULNV NRW werden in Fremdwasserschwerpunktgebieten und Wasserschutzzonen Druckprüfungen empfohlen. Die Kommune kann dies für einzelne Gebiete per Satzung vorgeben. Im Rahmen der Konzepterstellung ist zu diskutieren, ob entsprechende Vorgaben erlassen werden sollen und wenn ja, in welchen Gebieten.

Es ist festzulegen, wie eine Dichtheitsprüfbescheinigung, die der Gemeinde vorzulegen ist, auszusehen hat. Hierfür können per Satzung bestimmte Mindestinhalte dieser Bescheinigungen bzw. entsprechende zu verwendende Protokolle vorgegeben werden.

Die Inhalte von Dichtheitsprüfbescheinigungen sollten:

- » die Vergleichbarkeit von Dichtheitsprüfungen verschiedener Sachkundiger ermöglichen
- » einheitliche Qualitätsstandards bei der Prüfung vorgeben
- » die Kontrolle der Dichtheitsprüfbescheinigungen für die Kommune vereinfachen

Die Vorgabe von Mindestinhalten ist auch im Eigeninteresse des Grundstückseigentümers, da so „schwarzen Schafen“, die mangelhafte Leistungen über Haustürgeschäfte verkaufen wollen, die Arbeit zumindest erschwert wird.

Zu Sanierungsfristen bzw. dem Nachverfolgen von Prüfbescheini-

gungen, die das Ergebnis undicht aufweisen, muss im Konzept Stellung bezogen werden.

#### Festlegungen zur Öffentlichkeitsarbeit und dem Beratungsumfang

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die meisten Grundstückseigentümer über die gesetzlichen Vorgaben zur Dichtheitsprüfung nur unzureichend Bescheid wissen. Soweit die Pflicht zur Dichtheitsprüfung bei den Betroffenen überhaupt bekannt ist, fehlt die Fachkenntnis, um geeignete Firmen anzufragen und die Angebote bewerten zu können.

Es gilt daher, zunächst ein Grundverständnis über die gesetzlichen und technischen Anforderungen sowie den generellen Sinn und Zweck der Dichtheitsprüfungen zu schaffen. Im weiteren Verlauf können dann die interessierten Bürger über die technischen Verfahren zur Dichtheitsprüfung, zu erwartende Kosten und die Möglichkeiten zu einer Sanierung im Schadensfall informiert werden.

Typische Fragen der betroffenen Grundstückseigentümer sind:

- » Was ist überhaupt zu tun?
- » Welche Sachkundigen stehen für die Dichtheitsprüfung zur Verfügung?
- » Welche Anforderungen sind an den Sachkundigen zu stellen?
- » Wie kann der Umfang der Leistungen definiert werden?
- » Welche Unterlagen sind bereitzuhalten?
- » Was kostet eine Dichtheitsprüfung?
- » Wie kann die Qualifikation/der Preis des Sachkundigen beurteilt werden?
- » Wie kann die Leistungserfüllung beurteilt werden?
- » Welche Schritte sind einzuleiten, falls die Leitungen Mängel aufweisen?

## „Öffentlichkeitsarbeit und Beratung“



Den betroffenen Bürgern sollte aktiv bei der Dichtheitsprüfung geholfen werden. Eine „positive Grundstimmung“ gegenüber dem „gemeinsamen Projekt Dichtheitsprüfung“ in der Öffentlichkeit zu schaffen, sollte Ziel der Öffentlichkeitsarbeit sein. Informationsmaterialien müssen die Materie für den Laien ausreichend und so verständlich wie möglich darstellen.

Um Bürger detailliert und verständlich zu informieren, stehen viele Möglichkeiten zur Verfügung. Sie werden im Umsetzungskonzept mit Zielen und Inhalten gefüllt:

- » Pressearbeit
- » Informationsbroschüren (Flyer)
- » Internetpräsentation
- » Beratung der Grundstückseigentümer sowie
- » Bürgerversammlungen

### Festlegungen zur Dokumentation

Die Dichtheitsprüfbescheinigung, das Ergebnis der Kontrolle der Dichtheitsprüfbescheinigung, der Schriftverkehr mit dem Eigentümer sowie Aktenvermerke zu Gesprächen, Telefonaten etc. sollten von der Kommune dokumentiert und nachgehalten werden.

Wie die Archivierung durchgeführt werden kann, damit alle zuständigen Mitarbeiter möglichst schnell sämtliche Informationen zum Grundstück zur Verfügung haben, wird im Umsetzungskonzept festgelegt.

### Personalbedarfsschätzung

Nach Festlegung der einzelnen Teilschritte kann ermittelt werden, welcher Personalbedarf zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Das zur Verfügung stehende Personal bestimmt maßgeblich den Umsetzungszeitrahmen der aufgestellten Prioritätenliste.

### FAZIT

Die Umsetzung des § 61a LWG verlangt von Kommunen einen nicht unerheblichen Aufwand bei der Information und Beratung der Bürger. Hierfür empfiehlt es sich, in einem Konzept vorab festzulegen, wie die gesetzlichen Anforderungen von der Kommune erfüllt werden sollen. Mithilfe dieser Festlegungen können die Beratungen einheitlich – auch von verschiedenen Mitarbeitern – durchgeführt werden.

Auch kann innerhalb der Verwaltung und in den politischen Gremien entschieden werden, wie weit die Bürger über die gesetzlichen Anforderungen hinaus unterstützt werden sollen. Durch die Prioritätenbildung im Konzept können gezielte Beratungen in den einzelnen Satzungsgebieten durchgeführt werden.

Dies ist die Voraussetzung für eine positive Grundstimmung und eine aktive Bürgerbeteiligung und letztlich auch für eine auf die Bedürfnisse abgestimmte Personalplanung.

### Autor

Dr.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Ralf Togler  
KuA NRW, Düsseldorf

## „Sachkundiges Ausfüllen der Dichtheitsprüfbescheinigung“



### Deckblatt für die Dichtheitsprüfbescheinigung

Das Gesetz legt fest, dass über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung eine Bescheinigung zu fertigen ist (§ 61a Abs. 3 Satz 4 LWG NRW), die der Grundstückseigentümer aufzubewahren und auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen hat (§ 61a Abs. 3 Satz 5 LWG NRW). Jedoch ist offengelassen, wie eine solche Dichtheitsprüfbescheinigung auszusehen hat. Aus verschiedenen Gründen liegt es im Interesse der Grundstückseigentümer und der Kommunen, bestimmte Inhalte der Dichtheitsprüfbescheinigung als Mindeststandard vorzugeben.

Im Einzelnen werden folgende Ziele durch die Vorgabe der Mindestinhalte verfolgt:

- » Vergleichbarkeit von Dichtheitsprüfungen verschiedener Sachkundiger
- » einheitliche Standards
- » Übersichtlichkeit für die Grundstückseigentümer
- » Schutz der Grundstückseigentümer vor nicht qualifizierten Anbietern
- » Vereinfachung der Kontrolle der Dichtheitsprüfbescheinigung für die Gemeinde

Aus der Projektarbeit und den Anregungen und Wünschen der Kommunen hat die KuA auf der Grundlage der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen ein einheitliches Deckblatt entwickelt. Das Umweltministerium beabsichtigt, ein solches Deckblatt verbindlich vorzugeben, das dann von allen Sachkundigen zu verwenden ist. Dieses Deckblatt des Umweltministeriums – aufbauend auf dem Entwurf der KuA – befindet sich derzeit noch im Abstimmungsprozess. Bis zum Erscheinen des ministerialen Deckblatts kann das von der KuA entworfene Deckblatt herangezogen werden.

Eine verbindliche Benutzung durch die Grundstückseigentümer und Sachkundigen kann nur erreicht werden, wenn in den Satzungen jeder Gemeinde geregelt wird, dass dieses Deckblatt einzusetzen und zusammen mit der Dichtheitsprüfbescheinigung und ggf. weiteren Unterlagen vorzulegen ist. Das Deckblatt ist der Satzung als Anlage beizufügen. Diese Regelung ist sowohl in die sog. Fristensatzungen als auch in die Entwässerungssatzung aufzunehmen, damit für alle Dichtheitsprüfbescheinigungen das Gleiche gilt.

Die Gemeinden sollten in ihrer Beratungstätigkeit den Grundstückseigentümer darüber informieren, dass er dieses Deckblatt dem Sachkundigen zum Ausfüllen übergeben sollte, damit er – der Grundstückseigentümer – es anschließend entsprechend den Satzungsbestimmungen einreichen kann. Parallel dazu ist eine Information der Sachkundigen sinnvoll.

Auf dem Deckblatt zur Vorlage der Dichtheitsprüfbescheinigung werden die wesentlichen Angaben zur durchgeführten Dichtheitsprüfung und die Ergebnisse zusammengefasst dargestellt. Das Deckblatt ermöglicht den zuständigen Mitarbeitern der Städte und Gemeinden einen schnellen und einheitlichen Überblick zu den eingereichten Unterlagen und erleichtert die Prüfungen der Dichtheitsprüfbescheinigungen.

Der Grundstückseigentümer kann damit ebenfalls schnell erkennen, zu welchen Ergebnissen der Sachkundige hinsichtlich seiner Grundstücksentwässerung gekommen ist, ob und wenn ja welcher Handlungsbedarf besteht. Schließlich wird der Grundstückseigentümer damit auch ein Stück weit vor unseriösen Anbietern geschützt, die versuchen, in Haustürgeschäften die Grundstückseigentümer zur Beauftragung von Dichtheitsprüfungen zu bewegen. **KuA**

Sachkundige/Sachkundiger (Name)
Unternehmen (Name)
Straße
PLZ, Ort
Telefon
E-Mail-Adresse

**1. Allgemeine Angaben**

1.1 Die Entwässerungsanlage verfügt über Einsteigschacht oder Inspektionsöffnung

- an der Grundstücksgrenze
- an/im Gebäude
- besitzt keinen zugänglichen Schacht/Inspektionsöffnung

Anmerkung: \_\_\_\_\_

1.2 Ich habe an dem o. g. Standort alle im Erdreich oder unzugänglich verlegten

- Grundstücksanschlussleitungen<sup>1</sup>
- Hausanschlussleitungen<sup>1,2</sup>
- die Zuleitungen zur Kleinkläranlage/Abwassergrube als Sachkundige/Sachkundiger überprüft

1.3 Grund der Prüfung:

- Neuerrichtung     Änderung     Sanierung
- Erstprüfung<sup>3</sup>                       Wiederholungsprüfung<sup>3</sup>

**2. Angaben zu den Einleitungen**

2.1 Das Schmutz-/Mischwasser wird eingeleitet in:

- Mischwassersystem                       Schmutzwassersystem
- Kleinkläranlage                               Abwassergrube
- \_\_\_\_\_  
anderes System

2.2 Das Niederschlagswasser wird eingeleitet in:

- Mischwassersystem                       Niederschlagswassersystem
- Oberflächengewässer                       Untergrund
- \_\_\_\_\_  
sonstige Einleitung (z. B. nach Brauchwassernutzung)

2.3 Das Drainage-, Grund- und Schichtenwasser wird eingeleitet in:

- es erfolgt keine Einleitung                       Niederschlagswassersystem
- Mischwassersystem                               Schmutzwassersystem
- Oberflächengewässer                               Untergrund
- \_\_\_\_\_  
sonstige Einleitung

**6. Ich war zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger im Sinne des § 61a LWG NRW und bei der Prüfung vor Ort anwesend**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sachkundige/Sachkundiger

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**Übersicht zur Dichtheitsprüfung**

gemäß § 61a LWG NRW über die Dichtheit von privaten Abwasserleitungen

Grundstückseigentümer	Standort Grundstück
Straße	Straße
PLZ, Ort	PLZ, Ort

**3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen**

3.1 Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten Leitungen<sup>4</sup> wurden geprüft mittels

- Wasser                       Luft                       optischer Inspektion

3.2 Sämtliche Schächte<sup>5</sup> und Inspektionsöffnungen<sup>5</sup> wurden geprüft mittels

- Wasser                       Luft                       optischer Inspektion (Inaugenscheinnahme)

3.3 Der gesamte zu prüfende Bereich ist

- dicht                       undicht                       nicht prüfbar

erneute Prüfung ist erforderlich

Anmerkung: \_\_\_\_\_

3.4 Datum der Prüfung: \_\_\_\_\_

**4. Folgende Fehlanschlüsse wurden festgestellt**

- keine Fehlanschlüsse
- Schmutzwasser an Regenwasser
- Regenwasser an Schmutzwasser
- \_\_\_\_\_  
sonstige Fehlanschlüsse<sup>6</sup>

**5. Erforderliche Anlagen**

- Ein Plan über die gesamte Abwasseranlage (Lage der Leitungen und Einbauten, z. B. Schächte, Inspektionsöffnungen) ist dieser Bescheinigung beigelegt. Alle untersuchten Anlagenbestandteile sind im Plan eindeutig erkennbar und können den beigelegten Prüfprotokollen eindeutig zugeordnet werden.
- Die zugehörigen Prüfprotokolle sind diesem Dokument beigelegt.

<sup>1</sup> Entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung der Kommune

<sup>2</sup> Geprüft werden müssen alle Bestandteile der privaten Abwasseranlage einschließlich verzweigter Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes sowie Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind

<sup>3</sup> Gemäß § 61 a LWG NRW

<sup>4</sup> Leitungen für Schmutz und Mischwasser sowie Niederschlagswasser, sofern das Niederschlagswasser mittel- oder unmittelbar in ein Schmutz- oder Mischwassersystem eingeleitet wird und soweit die Leitungen nicht in dichten Schutzrohren verlegt sind und sofern sie den Regelungen des § 61 a LWG NRW unterliegen und gemäß Abwasserbeseitigungssatzung vom Grundstückseigentümer zu prüfen sind

<sup>5</sup> sofern sie mittel- oder unmittelbar mit einem Schmutz- oder Mischwassersystem in Verbindung stehen

<sup>6</sup> bspw. Anschlüsse von Überläufen von Zisternen, Versickerungsanlagen oder Brunnen

## TV-Inspektionen versus Druckprüfungen oder die Diskussion der Frage: Was ist eigentlich dicht?

Seit Aufnahme gesetzlicher Fristen zur Dichtheitsprüfung privater Entwässerungsanlagen in die Landesbauordnung NRW im Jahr 1995 wird die Frage diskutiert, wie die geforderten Prüfungen durchzuführen sind. Auch mit der Überführung des § 45 BauO NRW in den § 61a LWG NRW wurde diese Frage durch den Gesetzgeber nicht eindeutig beantwortet. Zur Auswahl stehen Untersuchungen und Bewertungen der Grundstücksentwässerungsanlagen mit einer Kanalfernsehkamera und Druckprüfungen mit Wasser oder Luft.

Verfechter einer Untersuchung mit einer Kanalfernsehkamera argumentieren, dass diese Untersuchung völlig ausreichend ist, weil von den privaten Entwässerungsanlagen in der Regel weniger Gefahr ausgeht als vom öffentlichen Kanal. Die Anhänger einer Druckprüfung mit Wasser oder Luft führen dagegen an, dass nur so die Dichtheit der Entwässerungsanlagen eindeutig nachgewiesen werden kann.

In diesem Artikel sollen die verschiedenen Argumente aufgearbeitet und Klarheit in die unterschiedlichen Regelungen gebracht werden. Der Artikel schließt mit einem Vorschlag, wie gegenwärtig mit den Prüfungen umgegangen werden könnte.

### GESETZLICHE AUSGANGSLAGE

Ausgangslage und maßgebende Vorgabe ist das Gesetz. Im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes steht in § 18b, dass Abwasserleitungen so zu betreiben sind, dass sie dicht sind. Diese Regelung findet sich auch im Landeswassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wieder (§ 57 und § 61a). In § 61a ist ferner geregelt, dass der Grundstückseigentümer nach dem Neubau und in regel-

mäßigen Abständen die Dichtheit seiner Entwässerungsanlagen durch eine Dichtheitsprüfung nachweisen muss. Nicht vorgegeben ist dagegen, wie diese Prüfung durchzuführen ist. Auch ein Verweis auf Regelwerke oder Ähnliches fehlt im Gesetz, sodass lediglich festgehalten werden kann, dass Entwässerungsanlagen zum einen dicht sein sollen und zum anderen, dass dies durch eine wie auch immer geartete Prüfung nachgewiesen werden muss.

Es stellt sich die Frage, was bedeutet in diesem Zusammenhang „dicht“? Dicht bezeichnet einen Widerstand bezüglich eines bestimmten Mediums. Etwas kann luftdicht, wasserdicht, schalldicht usw. sein. Keinesfalls bedeutet „dicht“, dass diese verschiedenen Dichtheiten miteinander identisch sind. So kann ein Gefäß beispielsweise wasserdicht sein, obwohl der Schall nahezu ungebremst entweichen kann.

Da wir es aber bei Grundstücksentwässerungsanlagen grundsätzlich mit dem Medium (Ab-)Wasser zu tun haben, ist logischerweise mit dem Begriff „dicht“ im Gesetzestext eine Dichtheit gegenüber Wasser gemeint. Bei der Prüfung auf Dichtheit soll daher festgestellt werden, inwieweit die Entwässerungsanlage wasserdicht ist.

### HILFESTELLUNGEN IN DEN TECHNISCHEN REGELWERKEN

Vorgaben, wie eine Dichtheitsprüfung durchzuführen ist, finden sich in den technischen Regelwerken. DIN EN 1610, ATV-M 143 T6, DIN 1986 T30, ATV-DWK A 142. Alle diese Regelwerke enthalten Kriterien und Anweisungen zur Durchführung für Dichtheitsprüfungen. Zudem werden in Abhängigkeit vom Anlass Prüfungsarten und Prüfintervalle vorgegeben. Diese Vorgaben zu Fristen

	DIN EN 1610	ATV-M 143 T6	DIN 1986 T30	ATV-DVWK A 142
Neubau/Sanierung	X			X
Wiederholungsprüfung		X	X	X
Besonderheit			Spezielle Regelungen für häusliche Abwässer	Verschärfte Anforderungen in Wasserschutzgebieten

Abb. 1: Anwendung der Regelwerke

und Intervallen stehen teilweise im Widerspruch zur gesetzlichen Vorgabe im § 61a LWG NRW. Die obige Abbildung 1 zeigt eine Übersicht, für welche Fälle welches Regelwerk angewandt werden sollte.

Wie aber geht man in der Praxis mit widersprüchlichen Angaben zwischen den Regelwerken einerseits sowie Regelwerk und Gesetzestext andererseits um? Dazu muss der Stellenwert der Regelwerke gegenüber den Gesetzen geklärt werden. Nach § 18b WHG und § 57 LWG NRW sind beim Bau und Betrieb von Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu erklärt, dass unter Regeln der Technik solche zu verstehen sind, die die „Wartung, Erhaltung und Überwachung von Abwasseranlagen zum Gegenstand haben. Allgemein anerkannt sind sie, wenn sie in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich deshalb bei der Mehrheit der auf diesem technischen Gebiet tätigen Praktiker durchgesetzt haben“. Unter anderem werden diese Regeln in Normen und Regelwerken dargestellt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber, dass der Inhalt eines Regelwerks damit nicht automatisch zur Gesetzesvorgabe wird und bei Widersprüchen oder Zweifeln stets der Gesetzestext Vorrang hat.

**VORGABEN IN TECHNISCHEN REGELWERKEN**

Schauen wir uns im Folgenden einmal die detaillierten Regelungen der Regelwerke an:

Prüfungen nach dem Neubau sollen grundsätzlich nach DIN EN 1610 durchgeführt werden. Diese Norm sieht als Prüfungsmöglichkeiten eine Wasserdruckprüfung und alternativ eine Luftdruckprüfung vor. Die Prüfkriterien für die Wasserdruckprüfung werden im

ATV-DVWK A 142 für Wassergewinnungsgebiete verschärft. Dabei gilt dieses Arbeitsblatt sowohl für Neubauprüfungen als auch für Prüfungen im Bestand. Das ATV-M 143 T6 wurde für Bestandsprüfungen entworfen, da an ältere Kanäle nicht die gleichen hohen Standards wie an neue Kanäle gestellt werden sollten.

Das am häufigsten angewandte und damit wichtigste Regelwerk für Prüfungen privater Entwässerungsanlagen im Bestand ist die DIN 1986 T30. Hierin werden für Grundstücke mit rein häuslichem Abwasser außerhalb der Schutzzone II für die Wasserdruckprüfungen Prüfkriterien wesentlich abgeschwächt. So muss für diese Grundstücke als Prüfdruck lediglich das Wasser bis zur Oberkante des tiefsten Entwässerungsgegenstands, nicht aber bis zum Geländeniveau, wie in DIN EN 1610, eingefüllt werden. Diese abgemilderten Prüfkriterien ermöglichen für Entwässerungsanlagen im Bestand oftmals überhaupt erst eine Prüfung, da viele ältere Bodenabläufe und andere Entwässerungsgegenstände



Abb. 2: Bodeneinlauf

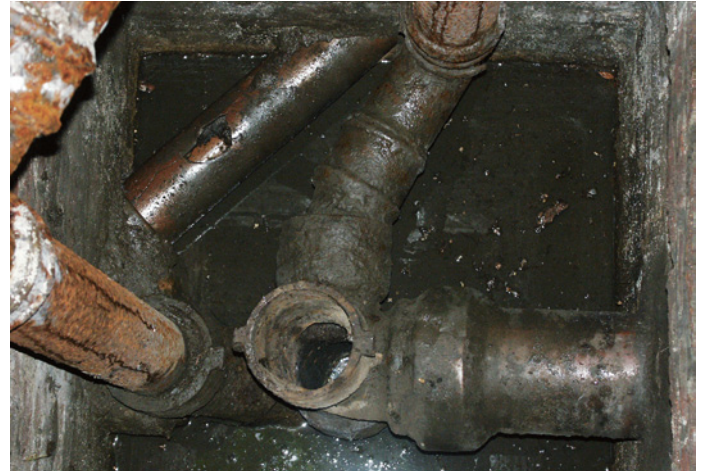


Abb. 3 und 4: Einblick in einen Schacht

nicht über eine ausreichende Rückstausicherung verfügen und nur schwer gegen höhere Drücke abgedichtet werden können.

Neben den Wasser- und Luftdruckprüfungen wird in der DIN 1986 T30 auch die TV-Inspektion als zusätzliche Untersuchungsmöglichkeit beschrieben und in bestimmten Fällen als ausreichend angesehen. Demnach gilt „die Grundleitung im Sinne dieser Norm auch als dicht, wenn bei einer Prüfung mit der Kanalfernseh-anlage keine sichtbaren Schäden und Fremdwassereintritte festgestellt wurden“. Die DIN 1986 T30 behandelt die TV-Inspektion daher nicht als Dichtheitsprüfung im eigentlichen Sinne, sondern hält die TV-Inspektion lediglich in bestimmten Fällen für ausreichend. Sollte die TV-Inspektion nicht durchführbar sein oder wird sie als nicht ausreichend angesehen, ist auch nach DIN 1986 T30 stets eine Druckprüfung mit Wasser oder Luft auszuführen.

Damit widerspricht die Norm nicht der Tatsache, dass mit einer TV-Inspektion eine Dichtheit von Rohrleitungen nicht feststellbar ist. Insbesondere bei neuen Leitungen aus Kunststoff kann optisch die Dichtheit nicht beurteilt werden, da in der Regel nicht erkennbar ist, ob Dichtheitsringe in die Rohrverbindungen eingebaut sind oder nicht. Eine „optische“ Dichtheit – wie teilweise von Firmen zu hören – kann es daher auch nicht geben. Die DIN 1986 T30 wägt lediglich das Risiko, das von solchen Leitungen ausgeht, gegenüber dem Aufwand einer wasserdichten Wiederherstellung alter Leitungen ab. Streng genommen entspricht die TV-Inspektion damit nicht der gesetzlichen Forderung zur Überprüfung der Leitung auf Dichtheit.

Schwierig erscheint in diesem Zusammenhang auch die Bewertung des Ergebnisses einer TV-Inspektion. Denn was bedeutet, dass keine sichtbaren Schäden festgestellt werden dürfen? Fällt ein Muffenversatz, der bei älteren Leitungen in der Regel für ein

Verrotten der alten Dichtung (Hanfstrick mit Teerdichtung) spricht, nun unter einen sichtbaren Schaden? Und wenn einer alleine nicht als sichtbarer Schaden angesehen wird, wie verhält es sich dann, wenn in einem System zwei, drei, viele oder alle Muffen Versätze aufweisen? Und ist es schlimm, wenn ein Haarriss im Scheitel des Rohres bei einem Einfamilienhaus weitab von Wasserschutzgebieten und fremdwasserbelasteten Gebieten festgestellt wird? Da die üblichen Bewertungssysteme aus dem öffentlichen Bereich nur bedingt auf die privaten Verhältnisse übertragen werden können, fehlen hierfür noch praxistaugliche Vorgaben für private Grundstücksentwässerungsanlagen. Ansätze und Vorschläge für eine objektive Bewertung finden sich aktuell bspw. im neuen DWA-Leitfaden für die Zustandserfassung, -beurteilung und Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Handlungsempfehlung zur Umsetzung der DIN 1986 T30 des Umweltministeriums Schleswig-Holstein.

Sollten TV-Inspektionen als einzige Prüfung in bestimmten Fällen zugelassen sein? Zur Beantwortung dieser Frage ist ein Blick in die Ergebnisse der unterschiedlichen Untersuchungen und ein Vergleich mit dem öffentlichen Bereich hilfreich.

#### ERGEBNISSE VON UNTERSUCHUNGEN

Vergleicht man die Ergebnisse von Untersuchungen mit der Kanal-kamera und einer Druckprüfung mit Wasser oder Luft, wird man feststellen, dass eine Korrelation nur bedingt feststellbar ist. Zwar ist tendenziell zu beobachten, dass Entwässerungsanlagen ohne sichtbare Schäden auch bei der Druckprüfung in der Summe besser abschneiden als Anlagen mit optisch sichtbaren Schäden. Eigene Untersuchungen zeigen allerdings, dass viele optisch einwandfreie Leitungen hohe Undichtigkeiten bei der Druckprüfung aufweisen. Hier zeigt sich eindeutig, dass mit einer TV-Inspektion keine wirkliche Dichtheit der Leitungen nachweisbar ist.

### VORGEHEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

Im öffentlichen Bereich werden die Kanalisationen in regelmäßigen Abständen mit der Kanalkamera nach SüwV Kan befahren. Schäden werden in Zustandsklassen eingeteilt und bewertet. Die Sanierung erfolgt dann nach einer Prioritätenliste.

Dichtheitsprüfungen finden dagegen in der Regel allenfalls nach dem Neubau statt. Teilweise wird argumentiert, dass die Kanalfernsehanlagen für den öffentlichen Bereich höhere Qualität aufweisen und die Rohrverbindung aufgrund der größeren Dimension auch besser beurteilbar ist.

Auch wenn diese Argumente nicht von der Hand zu weisen sind, dürften sie sich in der Diskussion mit dem Grundstückseigentümer kaum halten lassen. Inwieweit eine so unterschiedliche Vorgehensweise im öffentlichen und privaten Bereich rechtlich durchsetzbar ist, erscheint ebenfalls ungewiss. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der Regel vom öffentlichen Kanal ein größeres Risiko ausgehen dürfte als bspw. von einem Einfamilienhaus. Folglich müssten in Gebieten, in denen von den privaten Eigentümern eine TV-Inspektion als nicht ausreichend angesehen wird, auch im öffentlichen Bereich Druckprüfungen durchgeführt werden.

### ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Die Dichtheit einer Entwässerungsanlage, wie im Gesetz vom Grundstückseigentümer eingefordert, kann nur über eine Druckprüfung mit Wasser oder Luft festgestellt werden. Wünschenswert wäre es daher, wenn sämtliche Leitungen, Schächte und Kanäle einer Druckprüfung unterzogen würden. Die DIN 1986 T30 lässt dagegen für private Entwässerungsanlagen mit häuslichem Abwasser außerhalb von Wasserschutzzonen auch TV-Inspektionen zu, wenn diese als ausreichend angesehen werden.

Derzeit sollte sich die Kommune vor dem Hintergrund, dass auch im öffentlichen Bereich im Bestand „nur“ eine Inspektion der Kanäle und Schächte durchgeführt wird, allerdings gut überlegen, in welchen Fällen sie die TV-Inspektion für Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG als nicht ausreichend ansieht. Überhaupt sollte die Kommune mit gutem Vorbild vorangehen und ihre öffentlichen Grundstücke möglichst bald und öffentlichkeitswirksam untersuchen lassen.

Klar sein sollte, dass in Gebieten mit hohem Fremdwasseranfall oder zu erwartenden Grundwasseranstiegen kein Weg an einer Druckprüfung vorbeigeht und eine alleinige TV-Inspektion nicht akzeptiert werden kann. Nur so lassen sich die Probleme erkennen und mittelfristig beseitigen. Dies sollte dann auch in einer Satzung für das betreffende Gebiet so festgelegt werden. Im öffentlichen Bereich wäre dann bestenfalls nach denselben Standards zu prüfen.

Auch in Wassergewinnungsgebieten ist wegen des besonderen Gefährdungspotenzials oftmals eine Druckprüfung zu empfehlen. Im Einzelfall ist dies von der Kommune mit der Wasserbehörde abzustimmen. Ein solches Vorgehen empfiehlt auch das Ministerium in seinem Vollzugserlass vom 05.10.2010.

Angesichts des Vorgehens in der öffentlichen Kanalisation und des noch immer nicht geklärten tatsächlichen Gefährdungspotenzials undichter Grundstücksentwässerungsanlagen kann in allen anderen Gebieten die TV-Inspektion für die in DIN 1986 T30 genannten Fälle als Dichtheitsprüfung im Sinne des § 61a von der Kommune derzeit akzeptiert bzw. die Entscheidung über das am besten geeignete Prüfverfahren für die jeweilige Entwässerungsanlage dem Sachkundigen überlassen werden. Mit den in den kommenden Jahren zu sammelnden Erfahrungen und weiteren Forschungen zum Gefährdungspotenzial undichter Grundstücksentwässerungsanlagen kann bis zur Wiederholungsprüfung nach 20 Jahren eindeutig festgelegt werden, wie die Prüfungen durchzuführen sind.

Trotzdem sollte den Grundstückseigentümern im Eigeninteresse geraten werden, neben der TV-Inspektion Druckprüfungen durchführen zu lassen, da nur mit diesen Prüfungen die Dichtheit eindeutig nachgewiesen werden kann. Der Grundstückseigentümer ist nämlich stets für den Zustand seiner Leitungen verantwortlich. Sollte eine Boden- oder Grundwasserunreinigung durch undichte Leitungen stattfinden, bspw. weil ein Mieter giftige Chemikalien über die Toilette entsorgt, haftet der Grundstückseigentümer stets mit. Ein Verweis, dass die Leitungen bei einer Inspektion visuell in Ordnung waren, dürfte ihm dann nicht viel helfen. Zudem wird man in der Praxis feststellen, dass es auch mit modernen Abbiegekameras schwierig ist, eine Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu durchfahren, und man daher in vielen Fällen auf zusätzliche Prüfungen angewiesen ist. Gleichzeitig wird man mit der Kanalkamera bei älteren Entwässerungsanlagen in vielen Fällen feststellen, dass eine Dichtheit bereits optisch ausgeschlossen werden kann. Für ältere Grundstücksentwässerungsanlagen gilt es daher, von den Sachkundigen abzuwägen, ob überhaupt eine Prüfung der alten Leitungen sinnvoll ist oder ob das Geld für die Prüfungen nicht besser sofort in eine Neuverlegung als abgehängte Leitung gesteckt werden sollte.

Für Neubauprüfungen und Prüfungen nach Sanierungen sollte in jedem Fall auf Druckprüfungen nach DIN EN 1610 bestanden werden. Schon aus Gewährleistungsgründen gegenüber den ausführenden Firmen ist diese Vorgehensweise sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich dringend anzuraten.

#### Autor

Dr.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Ralf Toggler  
KuA NRW, Düsseldorf



# Akua GRUND

## AkuaGRUND – Dokumentation der Informationen und Beratungen nach § 61a LWG NRW

Nach den Vorgaben des § 61a LWG NRW müssen die Kommunen die Grundstückseigentümer über die Durchführung zur Dichtheitsprüfung der privaten Abwasseranlagen informieren und beraten. Angesichts der hohen Anzahl an Grundstücksanlagen stellt sich schnell die Frage, wie die Auskünfte verschiedener Mitarbeiter an die Grundstückseigentümer dokumentiert und wie Schriftstücke und andere Dokumente abgelegt werden sollten.

Hierfür gibt es mehrere Möglichkeiten:

- » manuelle Ablage in Ordnern
- » Excellisten oder einfache Datenbanken
- » Erweiterung vorhandener Kanaldatenbanken und anderer visueller Programme
- » eigenständige, auf die speziellen kommunalen Belange abgestimmte Lösungen

Die manuelle Ablage und einfache Excellisten bzw. andere Listen kommen wegen der Anzahl der zu prüfenden Objekte schnell an ihre Grenzen. Auswertungen und Suchen sind damit nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich. Häufig wird auch, je nach Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, sehr unterschiedlich erfasst, was dann bei Zusammenführung von Ergebnissen (z. B. für Auswertungen) zu Problemen führt.

Kanaldatenbanken und viele andere Programme sind auf die Belange der öffentlichen Kanalisation ausgerichtet. Sie eignen sich damit nur bedingt für eine Erfassung der Dichtheitsprüfbescheinigungen der privaten Abwasseranlagen.

Eigenständige Programme bieten den Vorteil, dass die speziellen Belange der Information und Beratung von Grundstückseigentümern gezielt abgebildet werden können. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass diese Programme keine Insellösungen darstellen, sondern über Standardschnittstellen zu anderen Programmen verfügen.

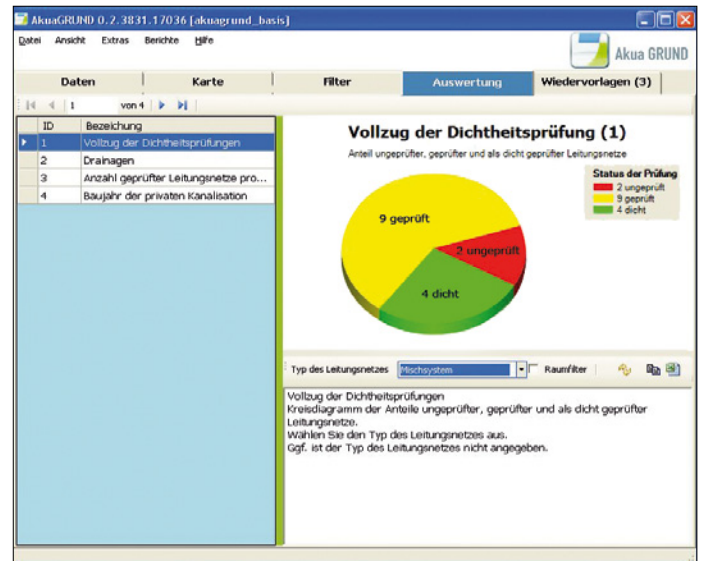
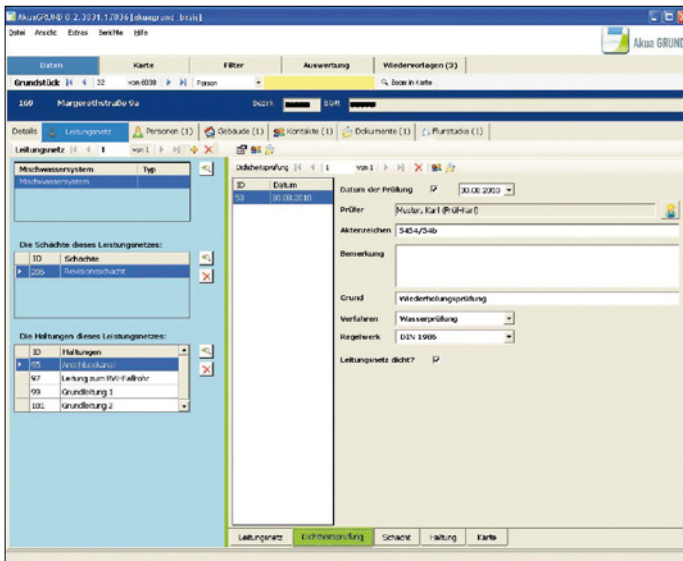
Die Kommunal- und Abwasserberatung bietet hierfür nun ein eigenes Programm an. AkuaGRUND bietet Möglichkeiten der Dokumentation von Beratungen, der Nachverfolgung von Dicht-

heitsprüfungen und der Ablage von Dokumenten. Hiermit wird es möglich, jederzeit nachzuverfolgen, wann welcher Grundstückseigentümer kontaktiert wurde und welche Absprachen zu einem Grundstück stattgefunden haben.

AkuaGRUND besteht aus einer Datenbank, die mit einem geographischen Informationssystem (GIS) als Auskunft- und Visualisierungstool verbunden ist. Die Bedienoberfläche ist in Karteireitern angelegt. Alle relevanten Daten und Informationen sind für den Nutzer damit jederzeit ersichtlich. Ausgangspunkt ist das Grundstück, welches über die Straße/Hausnummer, ein Aktenzeichen oder den Grundstückseigentümer über die Suche aufgefunden werden kann. So können alle wesentlichen Informationen schon während eines Telefongesprächs auf dem Bildschirm dargestellt werden.

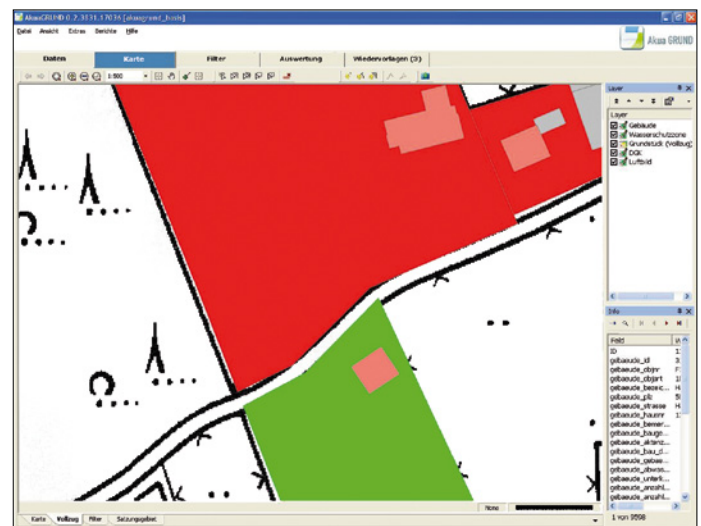
AkuaGRUND übernimmt die Daten aus dem ALK/ALB und entsprechender anderer Listen der Grundstückseigentümer (z. B. Steuerdaten). Damit sind bereits zu jedem Grundstück die Grunddaten zu den Flurstücken und Gebäuden wie Straße/Hausnummer und Größen sowie die Namen und Anschriften der Grundstückseigentümer vorhanden. Eigene Daten können ergänzt oder geändert werden. Bei den Personen können so beispielsweise zusätzlich Mieter, Hausmeister oder andere wichtige Ansprechpersonen aufgenommen werden. Da die Personen bestimmten Klassen zugeordnet werden und festgelegt werden kann, ob eine Person einen Serienbrief erhalten soll oder nicht, ist sichergestellt, dass durch die Erstellung von Serienbriefen nur die relevanten Personen (in der Regel der Grundstückseigentümer) postalisch angeschrieben werden.

Zu jedem Grundstück können Aktenvermerke zu Telefongesprächen, Ortsbegehungen und sonstigen Auskünften angelegt werden. Durch die Datenbank haben dann alle Mitarbeiter Zugang zu diesen Daten und können sehen, welche Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern getroffen wurden. Über eine Wiedervorlagenfunktion lassen sich Termine zur Nachverfolgung setzen, sodass keine Frist verloren geht.



Ebenso leicht lassen sich mit AkuatGRUND Dokumente zu dem Grundstück ablegen. Serienbriefe können direkt aus der Software erstellt werden. Andere ein- oder abgehende Schreiben, Pläne oder Dokumente, z. B. die Dichtheitsprüfbescheinigungen, lassen sich komfortabel verwalten und können jederzeit wieder aufgerufen und unter anderem Namen abgespeichert werden.

Ein zentrales Aufgabenfeld im Umgang mit dem § 61a LWG NRW bildet die Dokumentation der durchgeführten Dichtheitsprüfungen. Hierfür bietet AkuatGRUND zwei Möglichkeiten. Zum einen können die Ergebnisse der Dichtheitsprüfbescheinigungen festgehalten und die Dokumente in der Datenbank abgelegt werden. Im Kartenfenster kann dann im Ampelprinzip verfolgt werden, zu welchem Grundstück bereits Prüfbescheinigungen eingegangen sind, welche Anlagen dicht sind und wo noch keine Informationen vorhanden sind. Zum anderen können aber auch die Leitungsverläufe und die Lage der Schächte in der Grafik angelegt werden und stehen dann im geografischen Informationssystem zur Verfügung. Ein Austausch mit anderen Programmen ist über Standardschnittstellen gewährleistet. Die privaten Leitungsverläufe können dann z. B. auch in der hauseigenen Kanaldatenbank angezeigt werden.



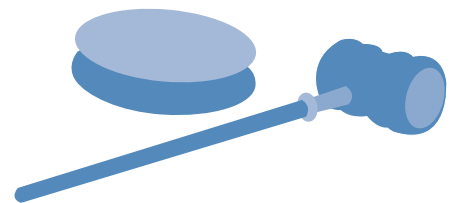
## Info

**AkuatGRUND Video zur Software:**  
[www.kua-nrw.de](http://www.kua-nrw.de)

**Ansprechpartner bei der KuA NRW:**  
 Dr.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Ralf Toggler  
 Tel.: 0211-430 77 101, toggler@kua-nrw.de  
 Dipl.-Ing. Frank Thies  
 Tel.: 0211-430 77 16, thies@kua-nrw.de  
 Dipl.-Ing. Oliver Bröhl  
 Tel.: 0211-430 77 13, broehl@kua-nrw.de

Mit der integrierten grafischen Oberfläche können Satzungsgebiete mit geänderten Fristen zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen angelegt werden. Die neu gesetzten Fristen lassen sich dann auf alle Grundstücke in dem ausgewählten Gebiet in die Datenbank übertragen und alle betroffenen Eigentümer können gezielt über die Serienbrieffunktion über die neue Frist informiert werden. Ebenso lassen sich Auswertungen, z. B. zum Vollzug der Dichtheitsprüfungen, auf bestimmte räumlich angelegte Gebiete beschränken. Auch eine Übertragung der festgelegten Fristen auf einen Internetserver als Auskunftssystem für die Grundstückseigentümer ist vorgesehen. So kann dann der einzelne Eigentümer für sein Grundstück abfragen, wann seine Abwasseranlagen auf Dichtheit zu prüfen sind. KuA

# Rechtsfragen zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen



„§ 61a Landeswasser-  
gesetz NRW“

In § 61a Abs. 3 bis 6 LWG NRW hat der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber geregelt, dass private Grundstückseigentümer verpflichtet sind zu prüfen, ob ihre privaten Abwasserleitungen dicht sind. In Anbetracht der in der Praxis immer wieder festzustellenden betrügerischen Machenschaften hat sich mittlerweile bei vielen Städten und Gemeinden die Erkenntnis durchgesetzt, dass die im Gesetz geregelte Unterrichts- und Beratungspflicht der Städte und Gemeinden ein wichtiger Baustein ist, um die Grundstückseigentümer vor Betrügern zu schützen. Gleichwohl sind durch ein Schreiben des Umweltministeriums vom 5.10.2010 an die Bezirksregierungen zum Vollzug des § 61a LWG NRW wieder neue Rechtsfragen aufgetaucht. Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend die wichtigsten Rechtsfragen noch einmal dargestellt.

## NEUES WHG MACHT § 61a LWG NRW NICHT GEGENSTANDSLOS

Am 1.3.2010 ist das neue Wasserhausgesetz des Bundes in Kraft getreten. Dort ist geregelt, dass der Betreiber einer Abwasseranlage (wozu auch private Abwasserleitungen gehören) verpflichtet ist, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit und ihre Unterhaltung selbst zu überwachen (§ 61 Abs. 2 WHG). Der Bund kann hierzu auch eine Rechtsverordnung erlassen (§ 61 Abs. 3 WHG). Eine solche Rechtsverordnung gibt es derzeit nicht. Bis zu dem Erlass einer solchen Bundes-Rechtsverordnung gelten aber die Regelungen in den Ländern weiter (so ausdrücklich die Gesetzesbegründung zum neuen WHG: BT-Drucksache 16/12275, S. 70).

Ob eine solche Rechtsverordnung des Bundes jemals kommen wird, ist zurzeit nicht absehbar. Die Regelung in § 61a LWG NRW ist jedenfalls nach dem Inkrafttreten des neuen WHG am 1.3.2010 nicht gegenstandslos, sondern gilt in vollem Umfang weiter (S. 36 Anwendungshilfe des Umweltministeriums NRW zum neuen WHG vom 25.2.2010; Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl. 2010, § 61 WHG Rz. 4; Berendes, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 61 WHG Rz. 4; Egener/Fuchs, Naturschutz- und Wasserrecht 2009, § 61 WHG Rz. 2, S. 402; Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 61 WHG Rz. 6).

Der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber hat die Regelung in § 61a LWG NRW außerdem nach dem Inkrafttreten des WHG nochmals in § 61a Abs. 6 LWG NRW ergänzt und damit ihre Fortgeltung auch nach dem Inkrafttreten des neuen WHG bestätigt. Diese Änderung des § 61a LWG NRW ist zum 31.3.2010 in Kraft getreten (GV NRW 2010, S. 185ff.).

## KEINE NEUE FRIST „31.12.2023“

Das Umweltministerium NRW hat mit Datum vom 5.10.2010 ein 9-seitiges Schreiben an die Bezirksregierungen zum Vollzug des § 61a LWG NRW versandt. In dem Schreiben wird herausgestellt, dass wegen zahlreicher Anfragen zum Vollzug des § 61a LWG NRW in dem Schreiben vom 5.10.2010 „Hinweise für die konkrete Umsetzung vor Ort“ gegeben werden. Das Ministerium sieht das Hinweisschreiben als „Vollzugserlass“ an, obwohl dieser Erlass im

Vorfeld textlich mit den kommunalen Spitzenverbänden nicht abgestimmt worden ist.

Der „Vollzugserlass“ zu § 61a LWG NRW ist in der **Presse und in den Medien** dahin missverstanden worden, dass die Dichtheitsprüfungen bis zum Jahr 2023 verschoben werden können. **Dieses ist nicht zutreffend.** In dem Erlass wird lediglich klargestellt, dass die gesetzlich vorgegebene Frist für die erste Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen (31.12.2015) bis maximal 31.12.2023 durch Satzung der Gemeinde verlängert werden kann.

Dieses ist auch nachvollziehbar, weil bereits seit dem 1.1.1996 in § 45 Landesbauordnung NRW geregelt war, dass Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach deren Errichtung oder Änderung von Sachkundigen auf Dichtheit zu prüfen sind sowie die Dichtheitsprüfung im Abstand von 20 Jahren zu wiederholen ist (§ 45 Abs. 5 LBauO NRW 1996; GV NRW 1995, S. 210ff., S. 231).

Mit der am 1.6.2000 geänderten LBauO NRW war in § 45 Abs. 5 LBauO NRW 2000 (GV NRW 2000, S. 255ff., S. 272) zusätzlich geregelt worden, dass bestehende Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 erstmalig auf Dichtheit zu prüfen sind. Gleichzeitig wurde die Frist kraft Gesetzes für Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken in Wasserschutzgebieten auf den 31.12.2005 verkürzt, wenn diese Leitungen bei der Fortleitung von industriellen oder gewerblichen Abwasser vor dem 1.1.1990 bzw. bei der Fortleitung von häuslichem Abwasser vor dem 1.1.1965 errichtet worden waren.

Zum 31.12.2007 wurde dann durch den Landesgesetzgeber der § 61a LWG NRW erlassen und § 45 LBauO NRW ersatzlos gestrichen (GV NRW 2007, S. 708ff.). Die Überführung der Regelung von der Landesbauordnung NRW in das Landeswassergesetz NRW erfolgte, weil sich die Erkenntnis durchgesetzt hatte, dass die Regelung im Wasser-/Abwasserrecht systematisch richtiger verortet ist (LT-Drucksache 14/4835, S. 103, 112). Der Landesgesetzgeber hat außerdem am 10.3.2010 eine weitere Ergänzung des § 61a Abs. 6 LWG NRW beschlossen, um noch mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

§ 61a Abs. 3 LWG NRW regelt, dass private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, vom Grundstückseigentümer unter Zuhilfenahme eines Sachkundigen auf Dichtheit zu prüfen sind. Dabei übernimmt die Regelung den Regelungsgehalt des aufgehobenen § 45 Abs. 4 LBauO NRW. § 61a Abs. 3 Satz 1 LWG NRW bestimmt insoweit, dass im Erdreich oder unzugänglich verlegte

Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen sind. Damit wird klargestellt, dass private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser oder Misch-Abwasser aus Schmutzwasser und Niederschlagswasser führen, der Pflicht zur Dichtheitsprüfung unterliegen. Ausgenommen sind nach § 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW lediglich Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

§ 61a Abs. 3 LWG NRW benennt im Übrigen ausdrücklich nur den **Grundstückseigentümer** und nicht den Erbbauberechtigten. In der Praxis müsste demnach der Grundstückseigentümer die Dichtheitsprüfung durchführen. Möglich ist aber auch, dass der Erbbauberechtigte für den Grundstückseigentümer diese Pflicht erfüllt, d.h. die Dichtheitsprüfung durchführt und eine Dichtheitsprüfbescheinigung für den Grundstückseigentümer bei der Stadt/Gemeinde vorlegt, sodass dieser seine Pflicht erfüllt hat. Selbstverständlich kann aber auch der Grundstückseigentümer selbst tätig werden.

#### GESETZLICHES FRISTENKONZEPT

In § 61a Abs. 3 und Abs. 4 LWG NRW ist ein klares gesetzliches Fristenkonzept vorgegeben. In diesem Zusammenhang ist allein § 61a LWG NRW als gesetzliche Regelung maßgeblich und nicht etwaige DIN-Vorschriften, denn private Regelwerke wie DIN-Vorschriften sind keine Rechtsvorschriften, weil sie nicht von demokratisch gewählten Gremien (Bundestag, Landtag) verabschiedet worden sind (so: OVG NRW, Urteile vom 9.5.2006 – Az.: u. a. 15 A 4247/03 und 15 A 4254/03).

Grundsätzlich ist eine Dichtheitsprüfung nach der Errichtung einer privaten Abwasserleitung durchzuführen (§ 61a Abs. 3 Satz 1 LWG NRW). Die Dichtheitsprüfung ist nach § 61a Abs. 3 Satz 5 LWG NRW in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen. Hierdurch wird gesetzlich der Grundturnus für die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen vorgegeben.

§ 61a Abs. 4 LWG NRW regelt darüber hinaus, dass bei bestehenden Abwasserleitungen die erste Dichtheitsprüfung gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW

- » bei einer Änderung der Abwasserleitung,
- » spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden muss. Mit dieser Regelung wird zum einen deutlich gemacht, dass bei einer „Änderung“ (insbesondere einer

Sanierung oder Erweiterung) eine Dichtheitsprüfung erstmalig oder wieder durchzuführen ist.

Unabhängig davon gibt § 61a Abs. 4 LWG NRW verpflichtend vor, dass **spätestens bis zum 31.12.2015** eine Dichtheitsprüfung bei jedweder privaten **bestehenden** Abwasserleitung durchgeführt worden sein muss, soweit dieses in der Vergangenheit noch nicht geschehen ist und hierüber eine Dichtheitsprüfbescheinigung durch den Grundstückseigentümer vorgelegt werden kann.

Kann er eine solche Bescheinigung vorlegen, so muss er erst in 20 Jahren wieder eine Prüfung durchführen (§ 61a Abs. 3 Satz 5 LWG NRW). Es besteht für die Gemeinde nach § 61a Abs. 5 LWG NRW die Möglichkeit, anderweitige Fristen durch den Erlass einer Satzung festzulegen.

#### Grundstücke in Wasserschutzgebieten

Eine Verlängerung über den 31.12.2015 hinaus ist nach § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für die dort benannten privaten Abwasserleitungen nicht möglich. Hier muss die Frist (31.12.2015) kraft der gesetzlichen Vorgabe von der Gemeinde durch Satzung sogar verkürzt werden („Mussvorschrift“), wenn es sich um die dort benannten Abwasserleitungen handelt. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass der Landesgesetzgeber die ursprünglich festgelegte Frist (31.12.2005) im Rahmen der Neuregelung des § 61a LWG NRW zum 31.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708ff.) gestrichen hat und auch deshalb für die Gemeinden die Pflicht gesetzlich verankert hat, die Frist (31.12.2015) zu verkürzen.

Nach der ab dem 31.12.2007 geltenden gesetzlichen Regelung in § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW muss in Wasserschutzgebieten die Frist für die Dichtheitsprüfung (31.12.2015) zunächst allerdings nur bei denjenigen Grundstücken durch Satzung verkürzt werden, auf denen die Abwasserleitungen bei dem Anfall von häuslichem Abwasser vor dem 1.1.1965 und bei dem Anfall von gewerblichem/industriellem Abwasser vor dem 1.1.1990 errichtet worden sind.

Möglich ist aber auch, alle Grundstücke in einem Wasserschutzgebiet auf der Grundlage der Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal hineinzunehmen (Variante 3 in § 1 der Mustersatzung des StGB NRW). Anderenfalls wird die Frage auftauchen, warum einige Grundstücke im Wasserschutzgebiet früher prüfen müssen und andere wiederum nicht. Außerdem kann in § 61a Abs. 5 Satz 3 entnommen werden, dass der Landesgesetzgeber besonderen Wert darauf gelegt hat, dass bei der Verkürzung der Fristen (§ 61a

Abs. 5 Satz 2 LWG NRW) die Schutzziele der Wassergebietsverordnung zu berücksichtigen sind. Hieraus folgt, dass der Landesgesetzgeber den Schutz der Trinkwassergewinnung in Wasserschutzgebieten als sehr wichtig erachtet. Dieses spricht ebenfalls grundsätzlich dafür, eine einheitliche Fristenverkürzung für alle Grundstücke vorzunehmen.

Ist dieses aber etwa wegen der Vielzahl der Grundstücke nicht möglich und könnte die Stadt/Gemeinde wegen der Vielzahl der Grundstücke keine ausreichende Unterrichtung und Beratung der Grundstückseigentümer gewährleisten, so kann die Frist (31.12.2015) auch verlängert werden. Dieses betrifft dann Grundstücke im Wasserschutzgebiet, bei denen die privaten Abwasserleitungen zur Ableitung von häuslichem Abwasser dienen und nach dem 1.1.1965 bzw. der Ableitung von industriellem/gewerblichem Abwasser dienen und nach dem 1.1.1990 errichtet worden sind. Dennoch wird wegen der Schutzbedürftigkeit der Wassergewinnung in Wasserschutzgebieten eine Verlängerung bis zum 31.12.2023 nicht in Betracht zu ziehen sein, weil dieses mit der gesetzgeberischen Absicht nicht vereinbar wäre, dass zunächst die Grundstücke in Wasserschutzgebieten abgearbeitet werden sollen. Es wird deshalb auch bei einer Verlängerung über den 31.12.2015 hinaus darum gehen, dass bei den restlichen Grundstücken im Wasserschutzgebiet in einem relativ überschaubaren Zeitraum eine Dichtheitsprüfung durchgeführt wird.

Wird die Frist für Grundstücke in Wasserschutzgebieten außerhalb des Anwendungsbereichs des § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW), d. h. bei privaten Abwasserleitungen, die nach dem 1.1.1965 (bei häuslichem Abwasser) bzw. nach dem 1.1.1990 (bei gewerblichem/industriellem Abwasser) errichtet worden sind, durch Satzung der Gemeinde nicht verlängert, so bleibt es bei der landesgesetzlich geregelten Frist (31.12.2015).

Zu beachten ist außerdem, dass Grundstückseigentümer von der Prüfpflicht grundsätzlich dann nicht erfasst werden, wenn sie z. B. ihr Grundstück nach dem 1.1.1996 erstmalig bebaut haben, eine



Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung (Ersterrichtung) durchgeführt haben und hierüber eine Dichtheitsprüfbescheinigung vorlegen können. Die Dichtheitsprüfung ist dann in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen (§ 61a Abs. 3 Satz 5 LWG NRW). Dieses folgt daraus, dass in § 61a Abs. 4 LWG NRW die Rede davon ist, dass bei bestehenden Abwasserleitungen die erste Dichtheitsprüfung (Anmerkung: also gab es zuvor noch nie eine Prüfung) bei Änderung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden muss. Zutreffend ist allerdings der Hinweis in dem „Vollzugserlass“, dass eine Fristverkürzung für die Grundstücke in Wasserschutzgebieten nicht für alle Grundstücke auf einen einzigen Zeitpunkt (z. B. 31.12.2013) erfolgen sollte, weil die Stadt/Gemeinde besser beraten ist, wenn sie jedes Jahr eine bestimmte Anzahl von Grundstücken abarbeitet und insoweit auch dem unstreitig erforderlichen Unterrichts- und Beratungsbedarf für die Grundstückseigentümer personell nachkommen kann.

#### **Grundstücke außerhalb von Wasserschutzgebieten/ maximale Fristverlängerung**

Außerhalb von Wasserschutzgebieten kann die Gemeinde durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW (31.12.2015) festlegen, d. h., die Gemeinde kann die Frist verkürzen, aber auch verlängern. Außerhalb von Wasserschutzgebieten ist es zurzeit nicht als erforderlich anzusehen, bereits bis zum Frühjahr 2011 entsprechende Satzungen zu erlassen. Dies kann auch im Jahr 2012, 2013 oder 2014 noch erfolgen. Wichtig ist vielmehr, dass die Stadt/Gemeinde den Grundstückseigentümern klarmacht, dass sie erst dann tätig werden müssen, wenn die Stadt/Gemeinde durch eine Satzung für das jeweilige Grundstück eine klare Aussage trifft. Erfolgt keine Fristverkürzung oder Verlängerung nach § 61a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW durch den Erlass einer entsprechenden Satzung, gilt die gesetzliche Frist 31.12.2015. Insoweit ist der Erlass einer Satzung außerhalb von Wasserschutzgebieten auch dann erforderlich, wenn die Frist über den 31.12.2015 hinaus verlängert werden soll, weil nur durch Satzung die gesetzliche Frist verlängert werden kann (§ 61a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW).

Der „Vollzugserlass“ zeigt hier auf, dass eine Fristverlängerung maximal bis zum 31.12.2023 möglich ist, weil gekoppelt an die 2. Untersuchungstranche der Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal (1.1.2006 bis 31.12.2020) maximal drei Jahre zugegeben werden können, da § 61a LWG NRW erst zum 31.12.2007 in das LWG NRW aufgenommen wurde, die Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW erst im Mai 2009 bekannt gemacht worden ist (GV NRW 2009, S. 217ff.), die NRW-Sachkundigenliste erst im Laufe des

Jahres 2010 endgültig anwendbar vorgelegen hat und § 61a LWG NRW mit dem Inkrafttreten des Landeswassergesetzes NRW am 31.3.2010 in Anpassung an das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes nochmals geändert worden ist (GV NRW 2010, S. 185ff.).

Eine satzungsrechtliche Verlängerung der Frist ist insbesondere dann sinnvoll, wenn nicht alle Grundstücke bis zum 31.12.2015 abgearbeitet werden können. Wichtig ist aber ebenso, dass eine Verlängerung der Frist grundsätzlich nach Kriterien erfolgt, die für den Grundstückseigentümer nachvollziehbar sind. Kriterien für unterschiedliche Fristen können z. B. das Alter der öffentlichen Kanäle, das Alter der Baugebiete, die räumliche Nähe zu Wasserschutzgebieten o. Ä. sein.

#### **Anwendung der Mustersatzung des StGB NRW**

Es empfiehlt sich, bei dem Erlass von Satzungen die Mustersatzung des StGB NRW zu § 61a LWG NRW anzuwenden. Diese Mustersatzung ist mit dem Umweltministerium NRW abgestimmt. Es wird davon abgeraten, in gemeindlichen Satzungen zur Dichtheitsprüfung z. B. konkrete DIN-Vorschriften wie etwa die DIN 1986 T30 namentlich aufzunehmen. DIN-Vorschriften sind nach dem OVG NRW (Urteile vom 9.5.2006 (Az.: u. a 15 A 4247/03 und 15 A 4254/03) für private Grundstückseigentümer nicht verbindlich, weil sie privates – nicht demokratisch legitimiertes – Regelwerk darstellen. Sie sind erst dann verbindlich, wenn das Umweltministerium diese Regelwerke etwa nach § 57 LWG NRW als verbindliches technisches Regelwerk unter den dort genannten Voraussetzungen eingeführt hat.

Vor diesem Hintergrund ist die Aufnahme von DIN-Vorschriften oder sonstigen privaten Regelwerken in der Mustersatzung bewusst unterblieben, weil sie unnötige Prozessrisiken birgt.

#### **WELCHE LEITUNGEN SIND ZU PRÜFEN?**

Weder das ab dem 1.3.2010 geltende neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG n. F.) noch das Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) definieren, unter welchen Voraussetzungen eine Abwasserleitung öffentlich oder privat ist.

#### **Der Begriff der privaten Abwasserleitung**

Grundsätzlich regelt die Stadt/Gemeinde in der Abwasserbeseitigungssatzung, welche Abwasserleitungen zur öffentlichen Abwasseranlage gehören (so zuletzt OVG NRW, Beschluss vom 21.6.2010, Az.: 15 A 436/10). Dieses ist regelmäßig der Hauptkanal in der Straße, der dann eine öffentliche Abwasseranlage ist. Für öffentliche Abwasseranlagen gilt die Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal NRW (§ 61a Abs. 7 LWG NRW).

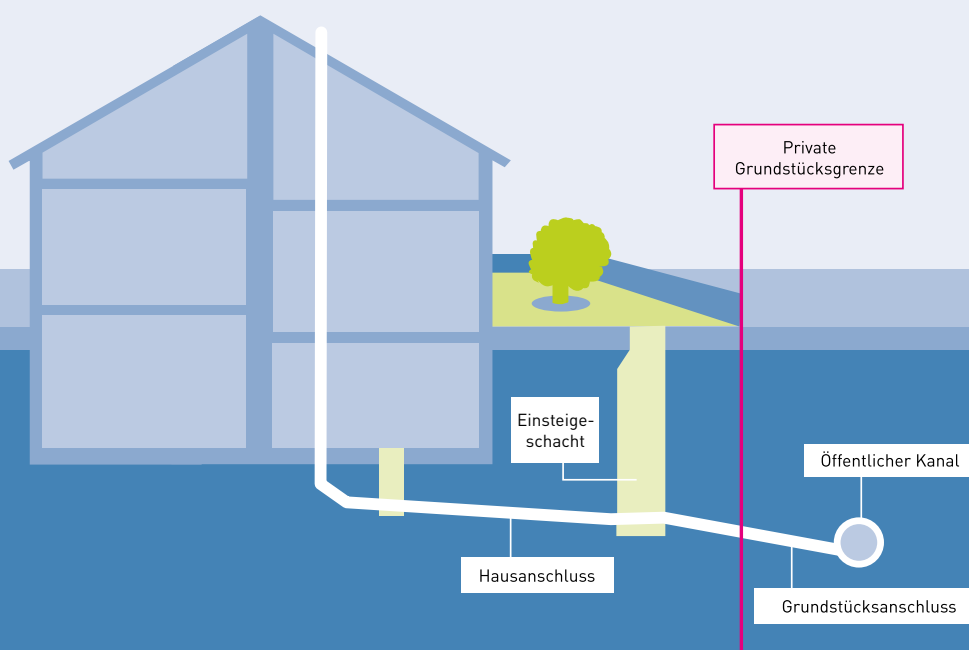


Abb. 1: Schaubild private Abwasseranlage

Die Abwasserleitung auf dem privaten Grundstück selbst ist durchgängig nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, also private Abwasserleitung, für die § 61a LWG NRW gilt. Zu dieser Hausanschlussleitung gehören nicht nur die Rohrleitungen, sondern auch Inspektionsöffnungen, Einsteigeschächte sowie Grundleitungen unter der Kellerbodenplatte. Alle privaten Abwasserleitungen und in deren Verlauf integrierte Bauwerke, wie etwa Einsteigeschächte, die dazu dienen, dass Schmutzwasser aus dem Haus in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten, sind auf Dichtheit zu prüfen (siehe § 2 Abs. 2 Satz 2 der Mustersatzung des StGB NRW).

Die Querverbindung vom öffentlichen Hauptkanal bis zur privaten Grundstücksgrenze wird als **Grundstücksanschlussleitung** bzw. Grundstücksanschluss bezeichnet und ist die Leitungsstrecke vom öffentlichen Hauptkanal bis zur privaten Grundstücksgrenze. Diese Grundstücksanschlussleitung fällt dann nicht unter § 61a LWG NRW, wenn sie Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist. Dann gilt wiederum die Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal NRW (§ 61a Abs. 7 LWG NRW), die eigenständige Regelungen für die Überwachung von öffentlichen Kanalleitungen beinhaltet.

Ist die Grundstücksanschlussleitung nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt/Gemeinde nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, so unterfällt diese der Regelung des § 61a LWG NRW, weil sie eine private Abwasserleitung ist. Die Gemeinde kann sich in der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) aber vorbehalten, die Herstellung, Beseitigung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung selbst durchzuführen und die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend zu

machen. In diesem Fall stellt dann die Überprüfung der Dichtheit des Grundstücksanschlusses nach § 61a LWG NRW durch die Stadt/Gemeinde eine Maßnahme der Unterhaltung im Sinne des Kostenersatzrechts nach § 10 Abs. 1 KAG NRW dar (vgl. Queitsch KStZ 2010, S. 41ff., S. 45ff.). Die Gemeinde prüft dann die Dichtheit des Grundstücksanschlusses durch Beauftragung eines Sachkundigen und händigt dem Grundstückseigentümer für den Grundstücksanschluss die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung aus und macht gleichzeitig den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW geltend.

#### Private Abwasserleitungen auf fremden Grundstücken

Behält sich die Stadt/Gemeinde satzungsrechtlich die Überprüfung der Dichtheit der Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Straßenraum bis zur privaten Grundstücksgrenze satzungsrechtlich nicht vor, so muss der Grundstückseigentümer die Dichtheit der Abwasserleitung von seinem Haus bis zum öffentlichen Kanal in der Straße prüfen. Denn § 61a Abs. 3 bis 6 LWG NRW gilt im Gegensatz zu § 45 LBauO NRW a. F. für alle Abwasserleitungen, mit denen ein Grundstückseigentümer sein Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuführt. Führt die private Abwasserleitung des Grundstückseigentümers über ein fremdes Grundstück (z. B. ein Nachbargrundstück) zum öffentlichen Kanal, so erstreckt sich die Pflicht zur Dichtheitsprüfung auf die gesamte Leitungsstrecke bis zum öffentlichen Kanal. Dieses ergibt sich auch ausdrücklich aus § 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW. Danach haben Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese verlaufen, die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden.

Damit muss eine Gemeinde auch dulden, dass ein Grundstückseigentümer den sog. Grundstücksanschluss als private Abwasserleitung in ihrem Straßengrundstück auf Dichtheit prüft.

### Zugehörigkeit des Anschlussstutzens am öffentlichen Kanal

Ebenso muss satzungsrechtlich klar geregelt werden, ob der sog. Anschlussstutzen am öffentlichen Hauptkanal zur öffentlichen Abwasseranlage gehört oder ob dieser der Grundstücksanschlussleitung (dem Grundstücksanschluss) zugerechnet wird. Dieses gilt dann, wenn die öffentliche Abwasseranlage nicht bis zur privaten Grundstücksgrenze reicht, d. h., der Grundstücksanschluss satzungsrechtlich kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist, sondern nur der Hauptkanal in der öffentlichen Straße die öffentliche Abwasseranlage darstellt. Würde der Anschlussstutzen am Hauptkanal dem Grundstücksanschluss zugeordnet, so würde er in den Verantwortungsbereich des Grundstückseigentümers fallen.

Der Hessische VGH hat mit Beschluss vom 17.9.2003 (Az.: 5 ZU 2222/03, HSGZ 2004, S. 38f.) zwar entschieden, dass der Anschlussstutzen als Bestandteil des Grundstücksanschlusses anzusehen ist, wenn in der Satzung keine Regelung enthalten ist (vgl. Dietzel in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 10 KAG NRW, Rz. 8; Queitsch in: Hamacher/Lenz/Queitsch, KAG NRW, Loseblatt-Kommentar, § 10 KAG NRW, Rz. 2 c).

In Nordrhein-Westfalen liegt hierzu bislang aber keine Rechtsprechung des OVG NRW vor, sodass es sich empfiehlt, eine klare satzungsrechtliche Regelung zu treffen, weil das OVG NRW hierauf einen besonderen Wert legt (vgl. OVG NRW, Beschl. vom 20.11.2006, Az.: 14 A 829/05). Zu beachten ist hierbei, dass nach der Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal NRW (SüVKan NRW), die öffentlichen Abwasserkanäle einschließlich der Einbindungen der Anschlusskanäle zu prüfen sind (Ziffer 1 der Anlage zur SüVKan NRW). Dieses spricht dafür, die Anschlussstutzen (= die Einbindungen der Anschlusskanäle) am öffentlichen Hauptkanal satzungsrechtlich der öffentlichen Abwasseranlage zuzuordnen.

### Nachträgliche Übernahme der Grundstücksanschlüsse in die öffentliche Abwasseranlage

In jüngster Zeit wird in einigen Städten und Gemeinden überlegt, ob die Grundstücksanschlüsse zu einem Stichtag in der Zukunft nachträglich zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage erklärt werden. Allein wegen der Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG NRW ist dieses nicht nötig. Außerdem können hierdurch Unmut bei den Grundstückseigentümern und Prozessrisiken hervorgerufen werden. Ist die Grundstücksanschlussleitung kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, kann sich die Gemeinde satzungsrechtlich vorbehalten (siehe Ziffer 4.1), dass sie die Dichtheitsprüfung als Maßnahme der Unterhaltung im

Sinne des § 10 Abs. 1 KAG NRW durchführt. Hierdurch kann für eine ganze Straße durch die Gemeinde die Dichtheitsprüfung der Grundstücksanschlüsse (= Leitungsstrecke vom Hauptkanal bis zur privaten Grundstücksgrenze) über die Beauftragung eines Sachkundigen organisiert werden. Gleichzeitig kann den Grundstückseigentümern die Möglichkeit eröffnet werden, freiwillig den gleichen Sachkundigen eigenständig für die Abwasserleitungen auf den privaten Grundstücken zu beauftragen, sodass alle privaten Leitungen (Grundstücksanschluss und Hausanschluss) durch den Sachkundigen zeitgleich geprüft werden. Dieses hat den Vorteil, dass der Grundstückseigentümer nicht selbst einen Sachkundigen suchen muss und gegebenenfalls Kosten gespart werden können, weil etwa gesonderte Anfahrt- und Rüstzeiten nicht mehr anfallen. Hieran zeigt sich, dass es kein Nachteil sein muss, wenn die Grundstücksanschlussleitungen kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.

Im Gegenteil: Eine nachträgliche Einbeziehung zu einem Stichtag in der Zukunft führt dazu, dass es Grundstückseigentümer geben wird, die ihre Leitung gerade unter hohem Kostenaufwand in der Vergangenheit saniert haben. Diese werden nicht bereit sein, der Gemeinde den Grundstücksanschluss als private Abwasserleitung zivilrechtlich zu übereignen. Eine Übereignung ist aber als erforderlich anzusehen, weil die Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Straßenraum, die kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist, zivilrechtlich dem Grundstückseigentümer gehört (so: VG Münster, Urteil vom 15.10.2008 – Az.: 3 K 1498/07 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 2.12.2005 – Az.: V ZR 35/05 – NJW 2006, S. 990). Die Gemeinde kann aber keine Kostenerstattung vornehmen, weil die Grundstücksleitung vor dem Stichtag der Übernahme eine private Leitung war und Kosten für private Abwasserleitungen keine betriebsbedingten Kosten der öffentlichen Abwasseranlage sind, die in die Schmutzwassergebühr Eingang finden können. Unmut und Ärger entstehen auch dann, wenn der eine Grundstückseigentümer z. B. 5000 € für die Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung gezahlt hat und sein Nachbar dieses nicht mehr muss, weil nach einem Stichtag die Grundstücksanschlussleitung in die öffentlichen Abwasseranlage übernommen worden ist.

Hinzu kommt, dass eine Gemeinde sich der Gefahr aussetzt, dass die Schmutzwassergebühr erheblich ansteigt, wenn sie die Grundstücksanschlüsse nachträglich zu einem Stichtag in die öffentliche Abwasseranlage übernimmt. Stellt sich nach einer Komplettübernahme z. B. heraus, dass 50 bis 70 % der Grundstücksanschlüsse sanierungsbedürftig sind, so muss diese Sanierung durch die Gemeinde erfolgen, weil diese nach dem Stichtag

nunmehr ihre öffentlichen Abwasserleitungen sind. Berechnungen in Städten und Gemeinden auf dieser Grundlage haben gezeigt, dass die Schmutzwassergebühr bei einem erheblichen Schadenspotenzial von 50 bis 70% und einer erforderlichen Sanierung der übernommenen Grundstücksanschlüsse um 1 bis 2 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Jahr ansteigen könnte. Dieses führte dazu, dass die nachträgliche Übernahme nicht mehr durchgeführt worden ist. Dabei ist auch zu beachten, dass der Kostenersatz nach § 10 KAG NRW gerade bewirkt, dass die Schmutzwassergebühr – relativ gesehen – niedriger ist, weil bei Maßnahmen an der Grundstücksanschlussleitung (Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Unterhaltung) immer nur der konkrete Grundstückseigentümer ganz allein in seinem Sonderinteresse mit den Kosten belastet wird, weil z. B. seine Leitung kaputt ist und erneuert werden muss und nicht die der anderen. Diese Kosten für den konkreten Grundstücksanschluss finden dann keinen Eingang in die Schmutzwassergebühr, weshalb diese dann – relativ gesehen – niedriger ist.

### PRÜFMETHODEN

Die Prüfung der Dichtheit einer privaten Abwasserleitung kann durch TV-Untersuchung oder durch eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchgeführt werden. Es empfiehlt sich, in der Satzung über die Dichtheitsprüfung oder in der Entwässerungssatzung zu regeln, dass der Grundstückseigentümer die Art der Prüfmethode im Vorfeld mit der Stadt/Gemeinde abstimmen muss. Hintergrund hierfür ist unter anderem, dass in Fremdwasserschwerpunktgebieten und im Hinblick auf die dort mögliche Förderung der Sanierung von privaten Abwasserleitungen (Förderbereich 6.3 des Investitionsprogramms Abwasser; bis zu 30% – maximal 200 € pro laufenden Meter) nach dem „Vollzugserlass“ des Umweltministeriums vom 5.10.2010 zu § 61a LWG NRW eine sog. physikalische Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft vorausgesetzt wird. Die Durchführung einer TV-Untersuchung wird damit in Fremdwasserschwerpunktgebieten nicht als ausreichend angesehen und führt dazu, dass der Grundstückseigentümer die Fördermöglichkeit verliert. Die Stadt/Gemeinde muss hier dafür Sorge tragen, dass dieser Fall zum Nachteil des Grundstückseigentümers nicht eintritt. Insoweit hilft die satzungsrechtliche Regelung, dass eine TV-Untersuchung erst nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt/Gemeinde als ausreichend angesehen werden kann.

### VORLAGE DER DICHTHEITSPRÜFBESCHEINIGUNG

Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist nach § 61a Abs. 3 Satz 4 LWG NRW eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung ist nach § 61a Abs. 3 Satz 5 LWG NRW von dem Eigentümer

des Grundstückes, in dem die Leitungen verlegt sind, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 61a Abs. 3 Satz 4 LWG NRW regelt leider keinen Mindestinhalt einer Dichtheitsprüfbescheinigung. Im Gegensatz zu § 45 LBauO NRW in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung, wo es die Bescheinigung über die Errichtung oder Änderung von Abwasseranlagen nach § 66 LBauO NRW gab (MinBl. NRW 2000, S. 1488), werden nunmehr in § 61a Abs. 3 LWG NRW landesgesetzlich gar keine Vorgaben zum Inhalt der Prüfbescheinigung gemacht. Gleichwohl ist die Bescheinigung nach § 66 LBauO NRW (MinBl. NRW 2000, S. 1488) anzuerkennen, wenn die Dichtheitsprüfung unter der Geltung des ersatzlos weggefallenen § 45 LBauO NRW, also vor dem 31.12.2007 erfolgt ist.

Unabhängig davon sollte der Grundstückseigentümer bereits im Eigeninteresse darauf achten, dass die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung einen bestimmten Mindestinhalt aufweist. Hierzu gehört, welche Abwasserleitungen wann mit welcher Prüfmethode und mit welchem Ergebnis geprüft worden sind (vgl. auch § 3 Abs. 5 der Mustersatzung des StGB NRW). Insbesondere ist wichtig, wo welche Schäden festgestellt worden sind, denn aufbauend darauf sind Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Eine aussagekräftige Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung spart insbesondere unnötige Sanierungskosten und dient, vergleichbar der Mängelliste bei der alle zwei Jahre durchzuführenden Hauptuntersuchung eines Autos, dazu, konkret festzuhalten, was repariert, saniert oder erneuert werden muss. Wichtig ist außerdem, dass auf der Bescheinigung der Tag genannt wird, an welchem die Dichtheitsprüfung durchgeführt worden ist, denn diese muss im Abstand von 20 Jahren wiederholt werden (§ 61a Abs. 3 Satz 5 LWG NRW).

Es empfiehlt sich, dass die Stadt/Gemeinde in der Satzung über die Dichtheitsprüfung als Bürger- und Kundenservice regelt, dass die Dichtheitsprüfbescheinigung zeitnah bei der Gemeinde vorzulegen ist. In § 3 Abs. 3 der Mustersatzung des StGB NRW ist hierzu bestimmt, dass innerhalb eines Monats nach der erfolgten Prüfung die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde vorzulegen ist. Bei einer solchen satzungsrechtlichen Regelung wird der Grundstückseigentümer zum einen von sich aus Wert darauf legen, eine ordentliche Dichtheitsprüfbescheinigung zu erhalten, weil er diese zeitnah der Stadt/Gemeinde vorzulegen hat. Zum anderen kann die Gemeinde bei einer zeitnahen Vorlage den Grundstückseigentümer auf etwaige Mängel der Prüfbescheini-

gung hinweisen. So ist es vorgekommen, dass auf den Prüfbescheinigungen das Datum fehlte, wann die Prüfung durchgeführt worden ist. Bei einer zeitnahen Vorlage der Bescheinigung kann der Grundstückseigentümer dann schnell wieder Kontakt mit dem Sachkundigen aufnehmen und die Bescheinigung ergänzen oder berichtigen lassen. Erfolgt die Vorlage bei der Gemeinde erst Jahre später, ist der Sachkundige vielleicht gar nicht mehr tätig und der Grundstückseigentümer dann zu Recht verärgert, dass er eine „wertlose“ Bescheinigung besitzt. Dieser Ärger ist durch eine zeitnahe Vorlage vermeidbar. Nicht zu vergessen ist schließlich, dass die wasserrechtlichen Aufsichtsbehörden im Zweifelsfall dokumentiert haben wollen, wie weit die Prüfpflichten durch die Grundstückseigentümer abgearbeitet worden sind. Werden die Prüfbescheinigungen zeitnah der Stadt vorgelegt, kann sie eine solche Dokumentation nachweisbar führen.

#### UNTERRICHTUNG UND BERATUNG DURCH DIE STÄDTE UND GEMEINDEN

Bürgerinnen und Bürger können nur dann vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden, wenn die Stadt/Gemeinde ihrer gesetzlich geregelten Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 61a Abs. 5 Satz 4 LWG NRW) bei den Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen nachkommt und mit Satzungen klare Ansagen macht, wann wer mit der Dichtheitsprüfung an der Reihe ist. Wird etwa in der Satzung für die Grundstücke in der Beethovenstraße geregelt, dass diese die Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2016 durchführen müssen, so braucht sich der Grundstückseigentümer heute nichts an der Haustür verkaufen zu lassen, weil er noch Zeit hat. Damit wird er zugleich davor geschützt, Betrüger in die Hände zu fallen.

Nach § 53c Satz 2 Nr. 1 LWG NRW kann die Stadt/Gemeinde die Kosten der Unterrichtung und Beratung zudem über die Schmutzwassergebühr komplett refinanzieren. Zusätzliches Personal muss von der Stadt/Gemeinde deshalb nicht aus allgemeinen

Haushaltsmitteln finanziert werden. Grundsätzlich hat die Erfahrungspraxis bislang gezeigt, dass für die Beratung von 500 Grundstücken pro Jahr grundsätzlich eine zusätzliche Vollzeitkraft benötigt wird. Wird von 220 Arbeitstagen im Jahr ausgegangen, können dann pro Arbeitstag ca. 2 ½ Grundstückseigentümer beraten werden. Bei der Schmutzwassergebühr bedeutet die Einstellung einer Vollzeitkraft regelmäßig nur einen Anstieg der Schmutzwassergebühr pro m<sup>3</sup> um wenige Cent/Jahr.

Wie intensiv eine Stadt/Gemeinde in die Unterrichtung und Beratung einsteigt, steht aber stets in ihrer freien Entscheidung. Der Landesgesetzgeber schreibt lediglich, dass sie unterrichten und beraten muss. Das „Wie der Beratung“ bestimmt die Stadt/Gemeinde allerdings in eigener Verantwortung. Vielfach wird es bereits ausreichen, wenn die Stadt/Gemeinde in einem Gespräch den Grundstückseigentümern mit Tipps und Hinweisen zur Seite steht. Hierzu gehört auch, dass die Gemeinde auf die Möglichkeit hinweist, KfW-Darlehen beantragen zu können (siehe Ziffer 6.3). Hilfreich für Bürgerinnen und Bürger sind Zeitungsartikel der Stadt/Gemeinde, in denen diese darüber berichtet, wie sie selbst bei einem stadteigenen Grundstück (z. B. Kindergarten, Schule) die Dichtheitsprüfung durchgeführt hat.

So kann etwa dargestellt werden, wie die Gemeinde einen Sachkundigen gefunden hat, dass die Gemeinde sich die Teilnahmebescheinigung an einem Sachkundekurs und die Anerkennungsurkunde als Sachkundiger in Fotokopie hat aushändigen lassen und sie auch darauf geachtet hat, dass der Sachkundige bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung vor Ort anwesend war. Schließlich wird in § 61a Abs. 3 Satz 1 LWG NRW ausdrücklich gesetzlich vorgegeben, dass die Prüfung durch einen anerkannten Sachkundigen durchzuführen ist. Dieser muss dann auch bei der Dichtheitsprüfung vor Ort anwesend sein, weil bei einer Abwesenheit des Sachkundigen der gesetzlichen Vorgabe nicht Rechnung getragen wird.



Zahlreiche Gemeinden (z. B. Ahlen, Dinslaken, Erkrath, Geldern, Kierspe, Lüdenscheid, Overath) haben bereits zwischenzeitlich zusätzliches Personal eingestellt, um die Grundstückseigentümer zu unterrichten und zu beraten. Dieser Kunden- und Bürgerservice kommt bei den betroffenen Grundstückseigentümern gut an, nicht zuletzt, weil sie ihrer Stadt- und Gemeindeverwaltung ein großes Vertrauen entgegenbringen.

### DICHTHEITSPRÜFUNG UND SANIERUNGSANORDNUNGEN

In § 61a Abs. 3 bis 6 LWG NRW wird lediglich die Pflicht der Grundstückseigentümer zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen geregelt. Ergibt die Dichtheitsprüfung, dass die private Abwasserleitung undicht ist, muss diese durch den Grundstückseigentümer saniert werden. Dabei darf nicht verkannt werden, dass ein Grundstückseigentümer die Stadt- und Gemeindeverwaltung insbesondere dann aufsuchen wird, wenn seine private Abwasserleitung nach dem Ergebnis der Prüfung saniert werden muss, weil er dann wissen möchte, was er jetzt tun soll. Auch hier lohnt sich Personaleinsatz, denn wird dem Grundstückseigentümer mit Tipps und Hinweisen geholfen, so wird eine Sanierungsanordnung im Regelfall überflüssig sein, denn regelmäßig möchte kein Grundstückseigentümer, dass „sein Schmutzwasser im Vorgarten versickert“. Es darf aber ebenso nicht verkannt werden, dass sich ein Grundstückseigentümer in den Fragen der Abwasserbeseitigung überhaupt nicht auskennt. So wie er bei seinem Auto kein Fachmann ist, ist er dieses auch nicht bei seinen Abwasserleitungen. Auch hier ist die Stadt/Gemeinde als Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage gefordert, denn schließlich muss sie dafür sorgen, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage hergestellt wird und nicht etwa eine private Schmutzwasserleitung an den öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen wird.

### Rechtsgrundlagen für die Sanierungsanordnung

Nach dem Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes am 1.3.2010 (WHG – BGBl. I 2009, S. 2585ff.) ergibt sich die Sanierungspflicht des Grundstückseigentümers jedenfalls unmittelbar aus § 60 Abs. 2 WHG n. F. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Abwasseranlagen (wozu auch private Abwasserleitungen gehören) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Abwasseranlagen dürfen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 WHG n. F. nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und unterhalten werden.

Entsprechen vorhandene Abwasserleitungen nicht diesen Anforderungen, so sind vom Anlagenbetreiber (Betreiber der Abwasserleitung) nach § 60 Abs. 2 WHG n. F. die erforderlichen (Sanierungs-) Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen (vgl. Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 60 WHG n. F. Rz. 2, 9; Egner/Fuchs, Naturschutz-

und Wasserrecht 2009, § 60 WHG n. F., S. 401). Ebenso ergibt sich aus § 61a Abs. 1 LWG NRW (private Abwasseranlagen) eine Sanierungspflicht, denn dort ist geregelt, dass private Abwasseranlagen, wozu wiederum auch Abwasserleitungen gehören, so herzustellen und instand zu halten sind, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen (§ 61a Abs. 1 Satz 1 LWG NRW). § 61a Abs. 1 Satz 2 LWG NRW gibt darüber hinaus ausdrücklich vor, dass Abwasserleitungen geschlossen und dicht sein müssen.

Auf der Grundlage dieser Rechtsgrundlagen (§ 61 Abs. 2 WHG, § 61a Abs. 1 LWG NRW) kann die Stadt /Gemeinde damit die Sanierung von privaten Abwasserleitungen gegenüber dem Grundstückseigentümer anordnen, wenn das Ergebnis seiner Dichtheitsprüfung ist, dass die von ihm betriebenen privaten Abwasserleitungen undicht sind. Dabei ist ein Grundstückseigentümer auch deshalb verpflichtet, diese zu sanieren, damit er seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW gegenüber der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde ordnungsgemäß erfüllen kann. Insoweit kann die Gemeinde ihre Anordnung zur Sanierung der privaten Abwasserleitungen auch zusätzlich auf ihre Anstaltsgewalt für die von ihr betriebene öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung stützen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 14.1.2003 – Az.: 15 A 4115/01; vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2002 – Az.: 15 B 1355/02 – NWVBl. 2003, S. 104; zur Regelungsbefugnis der Gemeinde als Betreiberin der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung insgesamt: OVG NRW, Beschluss vom 7.5.2009 – Az.: 15 B 354/09 – bewährte Tiefbauunternehmen; OVG NRW, Beschluss vom 3.6.2009 – Az.: 15 A 996/09 – Fettabscheider; OVG NRW, Beschluss vom 20.3.2007 – Az.: 15 A 69/05 – Grenzwert für CSB).

Der Grundstückseigentümer muss zugleich auch deshalb ein Eigeninteresse an dichten Abwasserleitungen haben, weil der Austritt von Schmutzwasser oder Mischabwasser aus privaten Abwasserleitungen den Straftatbestand der Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB) verwirklicht, weil das austretende Schmutzwasser oder Mischabwasser das Grundwasser als Schutzgut verunreinigen kann, sodass sich der Grundstückseigentümer durch den Betrieb von undichten Abwasserleitungen strafbar macht. Dabei wird bei austretendem Schmutzwasser und einer Verschmutzung des Grundwassers der Straftatbestand der Gewässerverunreinigung erfüllt, weil das Grundwasser nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG als Gewässer angesehen und deshalb verunreinigt wird.

### KfW-Darlehen

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) fördert für private Hauseigentümer über das KfW-Programm „Wohnraum modernisieren – Standard (Programm Nr. 141)“ die Dichtheitsprüfung und die Sanierung von privaten Abwasserleitungen mit einem Darlehen. Das KfW-Darlehen umfasst 100% der förderfähigen Kosten und wird bis zu 100.000 € pro Wohneinheit gewährt. Der Zinssatz lag

## „Finanzierung und KfW-Darlehen“



zuletzt bei ca. 2,62% effektiv/Jahr, wobei die Zinsbindung fünf oder zehn Jahre betragen hat (Tel.: 0180-133 55 77). Anträge auf Darlehensgewährung können private Hauseigentümer über ihre Hausbank bei der KfW stellen.

Daneben fördert die KfW über das Investitionsprogramm Kommune (Nr. 208) und „Kommunalkredit – Investitionsoffensive Infrastruktur“ (Nr. 207) die Dichtheitsprüfung und Sanierung von Abwasserleitungen bei Grundstücken bzw. Gebäuden der Städte und Gemeinden. Der Zinssatz lag zuletzt unter anderem bei 2,61% pro Jahr bei zehnjähriger Zinsbindung (Tel.: 030-20264 5555).

Zu beachten ist, dass die Darlehensbedingungen sowohl für private Hauseigentümer als auch für Städte und Gemeinden als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden stets aktuell abgefragt werden müssen, weil diese nicht statisch sind, sondern regelmäßigen Veränderungen, z. B. bei den Zinssätzen, unterliegen.

### UNTERE WASSERBEHÖRDE UND ABFLUSSLOSE GRUBEN/KLEINKLÄRANLAGEN

In § 61a Abs. 3 bis 6 LWG NRW ist ausdrücklich festgelegt worden, dass die Gemeinde die privaten Grundstückseigentümer zur Erfüllung ihrer Pflicht zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen anhält.

Vor diesem Hintergrund kann die untere Wasserbehörde als allgemeine wasserrechtliche Aufsichtsbehörde (§ 100 WHG i.V.m. § 116 LWG NRW) bei denjenigen Grundstücken, die an den Kanal angeschlossen sind, dann tätig werden, wenn z. B. eine Gefahr für das Grundwasser besteht und die Gemeinde ihre Hilfestellung ausdrücklich wünscht. Die Gemeinde ist auch für die privaten Abwasserzuleitungen zuständig, die zu abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen führen (siehe hierzu auch § 2 Abs. 2 Satz 2 der Mustersatzung des StGB NRW).

Bei den abflusslosen Gruben besteht ohnehin ein Anschluss über den sogenannten „rollenden Kanal“ (Abwasserpumpwagen) an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde, sodass die Gemeinde im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses auch die Dichtheitsprüfungen an den privaten Abwasserleitungen auf dem privaten Grundstück abarbeitet, die das Abwasser der abflusslosen Grube zuführt.

Bei den Kleinkläranlagen ist dies nicht so. Grundstücke im Außenbereich, auf denen Kleinkläranlagen betrieben werden, sind dadurch gekennzeichnet, dass die untere Wasserbehörde die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Abs. 4 LWG NRW auf den Grundstückseigentümer übertragen hat. Zwar hat die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde die Pflicht, den Klärschlamm aus den Kleinkläranlagen zu entsorgen und zugleich auch eine Überwachung der Kleinkläranlagen insoweit durchzuführen, als sie die untere Wasserbehörde unterrichtet, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Kleinkläranlage nicht abwassertechnisch in Ordnung ist. Sodann muss die untere Wasserbehörde aus ihrer Zuständigkeit heraus eine Sanierungsverfügung gegen den Betreiber der Kleinkläranlage erlassen. Hierfür gibt es seit dem 1.3.2010 in § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die untere Wasserbehörde (sog. wasserrechtliche Generalklausel zur Gefahrenabwehr).

Die gleiche Systematik ergibt sich auch bei den Zuleitungen, die auf dem privaten Grundstück das Abwasser in die Kleinkläranlage befördern. Die Gemeinde kann hier auf der Grundlage des § 61a Abs. 3 bis 6 LWG NRW den Grundstückseigentümer dazu anhalten, die privaten Abwasserleitungen (Zuleitungen) zur Kleinkläranlage auf Dichtheit zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass diese undicht sind, muss auch hier die untere Wasserbehörde eine Sanierungsanordnung erlassen. Diese Rechtssystematik ist in Abstimmung mit dem Umweltministerium auch in den Mustersatzungen zu § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW und in der Mustersatzung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) festgehalten worden.

Schließlich ist zu beachten, dass bei abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen durch den Landesgesetzgeber in § 61a Abs. 5 LWG NRW grundsätzlich keine Möglichkeit vorgesehen worden ist, die gesetzliche Frist zur erstmaligen Durchführung der Dichtheitsprüfung (31.12.2015) durch Satzung abzuändern, weil die dort geregelten Fallgestaltungen dem Grundsatz nach auf Grundstücke zugeschnitten worden sind, die an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde angeschlossen sind.

Es macht aber sicherlich wenig Sinn, eine Dichtheitsprüfung bei den Zuleitungen zu einer abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage dann noch durchzuführen, wenn der Anschluss des Grundstücks an das öffentliche Kanalnetz nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde alsbald ansteht und die abflusslose Grube oder Kleinkläranlage ohnehin stillgelegt wird.

#### Autor

Dr. jur. Peter Queitsch  
Hauptreferent für Umweltrecht im Städte- und Gemeindebund NRW  
Geschäftsführer der KuA NRW, Düsseldorf

## Erfahrungen bei der Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH begleitet schon seit dem Jahr 2006 die Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen in verschiedenen Projekten. Bei den Projekten handelte es sich vordringlich um Fremdwassersanierungen, aber auch um Projekte zur Reduzierung schädlicher Einflüsse auf Boden und Grundwasser durch Exfiltration bei Gewerbe- und Industriebetrieben. Aus diesen Erfahrungen kann auf einen Datenpool von rd. 800 sanierten Grundstücken zurückgegriffen werden, die für den vorliegenden Artikel unter dem Aspekt der Anforderungen nach § 61a LWG NRW ausgewertet wurden.

### KOSTEN FÜR SANIERUNG UND DICHTHEITSPRÜFUNG

Die häufigste Frage neben dem „Warum“ bei der Dichtheitsprüfung ist die Kostenfrage. Die Kosten zur Sanierung der Grundstücksentwässerungsanlage von kleineren Einfamilienhäusern und Wohngebäuden liegen nach unseren Projekterfahrungen zwischen 2.000 € und 15.000 €, wobei in Ausnahmefällen Kosten bis 30.000 € entstehen können. Die Sanierungskosten bei Grundstücksentwässerungsanlagen bei Mehrfamilienhäusern mit Mischnutzung aus Wohnen und Kleingewerbe liegen meist zwischen 6.000 € und 30.000 €. Bei größeren Grundstücken sind in den Projekten Kosten bis zu 140.000 € entstanden, wobei hier nur Grundstücke unter 3 ha Größe und dementsprechend ohne eigenes Wasserrecht berücksichtigt sind.

Eine Zusammenstellung der Bruttosanierungskosten inklusive Dichtheitsnachweisen und Ingenieurhonoraren enthält das nachstehende Diagramm. Die Kosten wurden in der Diagrammdarstellung zur besseren Übersichtlichkeit auf 40.000 € begrenzt. Die Kostenstreuung ist nach den Erfahrungen aus der Praxis groß, wie die folgenden Betrachtungen zeigen.

Im Mittel sind Kosten von rd. 7.700 € bei der Sanierung entstanden. Der Medianwert (50%-Perzentil) liegt jedoch bei rd. 6.200 €. Die Abweichung zwischen Mittel- und Medianwert verdeutlicht die

statistische Streuung innerhalb des Datenpools: Etwa 2,5% der untersuchten Grundstücksentwässerungsanlagen waren dicht, sodass hier, abgesehen von der Prüfung, keine zusätzlichen Sanierungskosten anfielen.

Bei den bisher untersuchten Grundstücken wurde erkannt, dass die Sanierungskosten nicht von der Systemwahl, vom Alter der Bebauung oder von der Nutzungsart der Gebäude abhängen, sondern vielmehr von der Art der Ausführung bei Errichtung und der kontinuierlichen Unterhaltung. Die beiden letzten und wesentlichen Faktoren bestimmen nicht nur die Dichtheit, sondern auch die Wahl des wirtschaftlichsten Sanierungsverfahrens.

Die Höhe der Kosten und die Höhe der Kosten je Meter werden auch nur bedingt durch die Länge des Entwässerungssystems beeinflusst. Für die Auswertung des Längen- und des Kosten-Längen-Verhältnisses stehen 664 Grundstücke zur Verfügung. Die sanierte Länge auf den Grundstücken variiert zwischen 0,63 m z. B. für einen Kontrollschacht DN 400 und rd. 730 m inkl. Schächten und anderen Leitungseinbauten. Die spezifischen Kosten in €/m sind demzufolge sehr stark schwankend.

Kommunen sollten daher bei der Beratung von Grundstückseigentümern die örtliche Situation aufgrund der öffentlichen Abwasseranlage und des Satzungsrechts erläutern. Hinsichtlich der Beratung zu den nachstehend erläuterten Sanierungsverfahren sollten jedoch nur allgemeine und im Sinne von Herstellerinteressen neutrale Erläuterungen gegenüber dem Grundstückseigentümer erfolgen.

### DIE SANIERUNGSVERFAHREN

Bei den Sanierungsverfahren wird zwischen Erneuerungsverfahren, Renovationsverfahren und Reparaturverfahren unterschieden. Grundsätzlich sind alle Verfahren geeignet, eine Sanierung

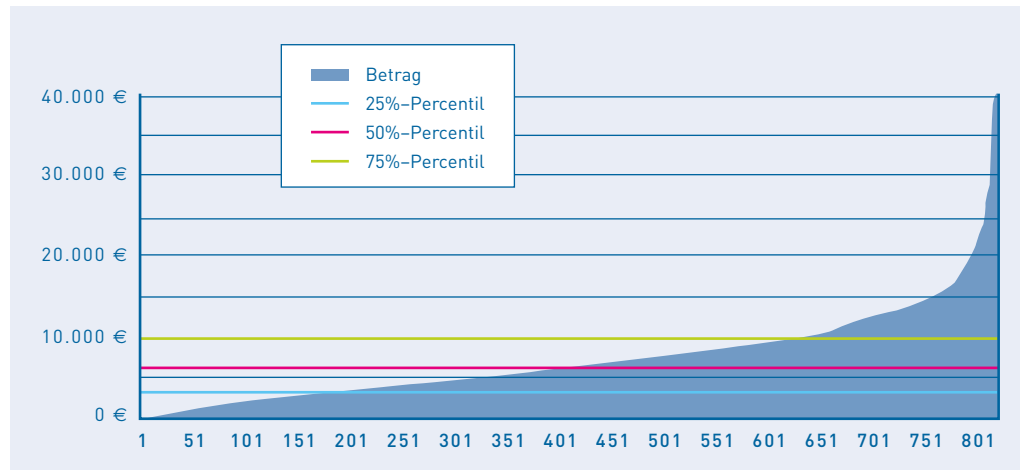


Abb. 1: Kostenstreuung bei der Sanierung

durchzuführen, jedoch ist dabei die Dauerhaftigkeit der Sanierung zu berücksichtigen. Reparaturen decken normalerweise einen Zeithorizont von 2 bis 7 Jahren ab, Erneuerungen hingegen von 30 bis 50 Jahren. Die Renovationsverfahren liegen zwischen diesen beiden Zeithorizonten, also bei ca. 20 Jahren. Vor dem Hintergrund der wiederkehrenden Dichtheitsprüfung nach 20 Jahren nach § 61a LWG NRW sind in der Regel langlebigere Sanierungsverfahren als Reparaturverfahren somit dauerhaft erfolversprechender. Bei mittelfristig bevorstehenden Maßnahmen im öffentlichen Bereich, Umbau oder Abriss des Gebäudes o. Ä., kann auch die Reparatur eine geeignete Zwischenlösung sein. Zu den Reparaturverfahren gehören z. B. Roboterverfahren, Part- und Longliner.

Bei den Renovationsverfahren sind vor allen Dingen die Inlinerverfahren zu nennen, die mittlerweile auch mit Erfolg in der Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen eingesetzt werden. Bei diesem Verfahren sind die Einsatzmöglichkeiten und die wirtschaftlichen Vorteile abhängig von Abstürzen, Anzahl oder Krümmung der Bögen, Durchmesser der zu sanierenden Leitungen, Durchmesserwechsel, Abzweigen, Zugänglichkeit etc. Inliner sind daher bei langen geraden Leitungen möglichst ohne Abzweige, jedoch mit guter Zugänglichkeit von zwei Seiten eine wirtschaftliche Alternative. Manchmal sind Inliner auch erforderlich, weil hochwertige Fußbodenbeläge nicht zerstört werden sollen. Eine Ölwanne mit Tankanlage im Heizungskeller kann in offener Bauweise häufig nur unwirtschaftlich saniert werden, sodass Renovationsverfahren zum Einsatz kommen. Inliner sind hingegen bei Leitungen unter der Bodenplatte in der Regel nicht wirtschaftlich, wenn die Sanierungsabschnitte kürzer als 3m oder Bodenabläufe, Duschen und andere Entwässerungsgegenstände unter der Bodenplatte im Keller anzuschließen sind. Bei Anschlüssen von Entwässerungsgegenständen unter der Bodenplatte ist für die Herstellung dichter Übergänge in der Regel das

Öffnen der Bodenplatte erforderlich. Renovationsverfahren für Schächte, z. B. mineralische Beschichtungsverfahren, sind in der Praxis quasi nicht anzutreffen. Da die Schächte auf privaten Grundstücken häufig unzugängliche Einzelanfertigungen sind, aus Dränagewasserschachtbauteilen ohne Dichtungen bestehen oder ohne Schachtunterteil, Sohle bzw. Gerinne errichtet wurden, ist eine fachgerechte Sanierung in der Regel nur durch Erneuerung zu erreichen.

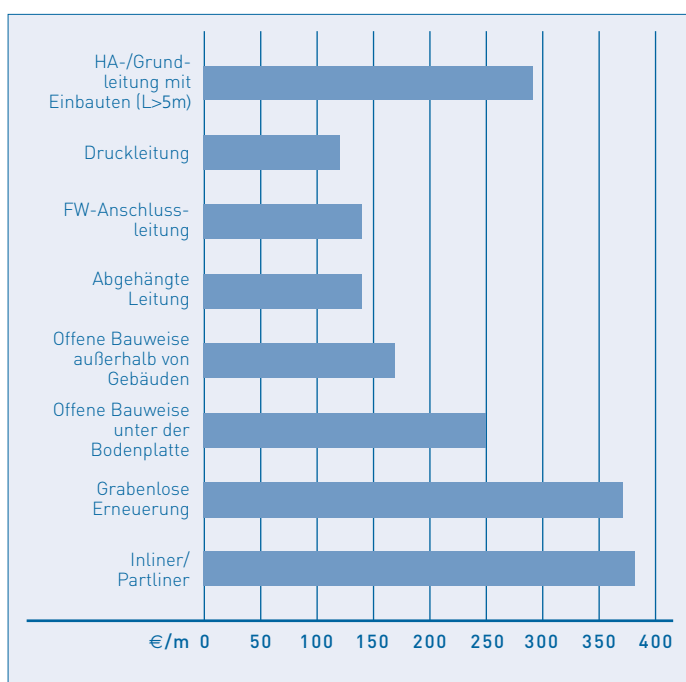
Die in den Projekten mit Abstand häufigste Sanierungsart war die Erneuerung. Bei diesen Verfahren werden die vorhandenen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage vollständig durch neue ersetzt. Eine Besonderheit ist die Erneuerung in geschlossener



Bauweise z. B. durch Berstlining oder Horizontalbohrverfahren. Diese Verfahren wurden auch bei Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgreich eingesetzt, z. B. wenn tiefliegende Leitungen durch Wintergärten oder Anbauten überbaut wurden. Die offene Bauweise entspricht der Verlegung im Graben, wofür innerhalb der Gebäude die Bodenplatte geöffnet und anschließend wieder verschlossen wird. Bei Kellern, die als weiße Wanne ausgebildet sind, ist das wasserdichte Verschließen des Grabens besonders aufwendig. Sofern Keller vorhanden sind, ist es daher in der Regel wirtschaftlicher, die Falleitungen unter der Kellerdecke abzufangen und an der Kellerdecke abgehängt bzw. auf den Wänden verlaufend zu verlegen. Die Leitungen werden idealerweise zu einer Stelle geführt, an der eine Wanddurchführung geschaffen wird. Außerhalb des Gebäudes wird diese Wanddurchführung neu angeschlossen. Dieses Verfahren wird als Erneuerung mit abgehängten Leitungen bezeichnet.

Außerhalb von Gebäuden erfolgt die Erneuerung von Leitungen, Schächten und anderen Einbauten meist in offener Bauweise, die in den meisten Fällen die günstigste Sanierungsart darstellt. Ausnahmen vom Regelfall können z. B. durch überbaute Leitungen,

Abb. 2: Durchschnittliche Kosten pro Meter in ländlichen Gebieten



Leitungen im öffentlichen Bereich unter Gehwegflächen, Gas- oder Heizöltanks hervorgerufen werden.

Das Diagramm Abb. 2 zeigt die durchschnittlichen Kosten pro laufenden Meter für einzelne Sanierungsverfahren in einem ländlich geprägten Ortsteil, bei dem sich 117 Grundstücke an der von der Gemeinde gesteuerten Maßnahme beteiligten. Die kostenmäßige Rangfolge bestätigt sich auch noch in aktuellen Projekten, auch wenn die Schlussabrechnung für diese Maßnahme bereits 2009 erfolgte.

Die Marktpreise schwanken jedoch regional und im Jahresverlauf. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen scheinen die für den Eigentümer erzielbaren Marktpreise in Städten und Ballungsräumen wie z. B. Düsseldorf etwas höher zu sein als in ländlichen Gegenden. Dies liegt in Städten wie Düsseldorf vielleicht an satzungsrechtlichen Vorgaben, wonach bspw. nur zugelassene Baufirmen am Anschlusskanal tätig sein dürfen.

Ob dieses reduzierte Marktumfeld z. B. zu höheren Preisen führt, kann anhand der bisherigen Erfahrungen nicht bewiesen oder widerlegt werden. Satzungen größerer Kommunen enthalten zum Teil auch Vorgaben zur Materialwahl bei Leitungen und Schächten, wie z. B. Steinzeug, KG 2000 oder Betonschächte DN 1000 mit geklinkerten, offenen Gerinnen. Die Umsetzung satzungsrechtlicher Vorgaben, wie die skizzierte Materialwahl, führen jedoch zu erkennbaren Kostenauswirkungen.

Dass die Ursachen heutiger Undichtigkeiten in der Vergangenheit teilweise schon bei der Ausführung angelegt wurden, ist bereits dargestellt worden, daher ist die Vorgabe und hinreichende Überwachung von Qualitätsstandards durch die Kommune grundsätzlich richtig. Aufgrund von Eigentümerprotesten bei der flächendeckenden Umsetzung von § 61a LWG NRW müssen vielleicht einige dieser satzungsrechtlich verankerten Qualitätsstandards überdacht werden. Eine Hilfestellung der obersten Wasserbehörde, was als allgemein anerkannte Regel der Technik aufzufassen ist, wäre im Sinne einer landesweit einheitlichen Umsetzung sicherlich sinnvoll.

Wenn die Standards allerdings, wie die Dichtheitsprüfbescheinigung, vorgegeben wären, so ließen sich die Bedürfnisse des Grundstückseigentümers im Einzelfall ggf. nicht ausreichend berücksichtigen. Die Sanierung und die Beratung bei der Grundstücksentwässerung werden daher nach unseren Erfahrungen einzelfallbezogene Tätigkeiten bleiben. KuA

## Häufig gestellte Fragen zur Umsetzung von § 61a LWG NRW



Immer mehr Städte und Gemeinden und Grundstückseigentümer beschäftigen sich mit der Umsetzung des § 61a LWG NRW. Daher nehmen auch die Beratungsanfragen der Städte und Gemeinden bei der Kommunal- und Abwasserberatung NRW zu. Einige Fragestellungen treten dabei immer wieder auf. In der folgenden FAQ-Liste wird ein Teil dieser Fragen einschließlich der Antworten wiedergegeben. Falls Sie auch Fragen aus technischer Sicht zur Umsetzung des § 61a LWG NRW haben, nehmen wir diese gerne zusätzlich mit auf. Im Internet werden wir dann eine fortlaufend aktualisierte Liste veröffentlichen.

### ALLGEMEINES UND DEFINITIONEN

#### Was ist eine private Abwasseranlage im Sinne des § 61a LWG?

Der Begriff der privaten Abwasseranlage nach § 61a Abs. 1 LWG umfasst alle Anlagen(-teile) der Entwässerung, die nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Was zur öffentlichen Abwasseranlage gehört, ist in der örtlichen Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) geregelt.

Nach § 61a Abs. 1 LWG und § 60 Abs. 1 WHG sind private Abwasseranlagen so anzuordnen, herzustellen, zu betreiben und instand zu halten, dass sie

- » den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
- » betriebssicher sind und
- » Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen lassen.

Abwasserleitungen müssen zudem:

- » geschlossen,
- » dicht und
- » soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein.

Niederschlagswasser kann auch in offenen Gerinnen abgeleitet werden.

Der Begriff der privaten Abwasseranlage ist weit zu verstehen. Er umfasst nicht nur private Abwasserleitungen, sondern z. B. auch

Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Einsteigeschächte, Inspektionsöffnungen, Fettabscheider, Leichtflüssigkeitsabscheider auf privaten Grundstücken. In § 61a Abs. 3 LWG NRW ist aber lediglich von der Dichtheitsprüfung bezogen auf private Abwasserleitungen die Rede.

#### Was ist eine private Abwasserleitung im Sinne des § 61a Abs. 3 LWG NRW?

Eine private Abwasserleitung ist insbesondere die im Erdreich oder unzugänglich (z. B. in oder unter der Kellerbodenplatte) verlegten Leitung. Zur privaten Abwasserleitung gehören aber auch alle in den Leitungsverlauf integrierten Bestandteile wie z. B. Abscheider, Kontrollschächte, Einsteigeschächte, Inspektionsöffnungen, Pumpenschächte, Rückstausicherungen, Schieber und andere Einbauten (siehe hierzu § 2 Abs. 2 Satz 3 der Mustersatzung des StGB NRW zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW).

Auch die Zuleitungen zu Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben sind private Abwasserleitungen (siehe hierzu: § 2 Abs. 2 Satz 2 der Mustersatzung des StGB NRW zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW).

#### Wie ist der Stutzen zu behandeln?

Die Nummer 1 der Anlage nach § 2 Abs. 1 SüwV Kan verpflichtet die Betreiber von Kanalisationen, die Kanäle einschließlich der Einbindungen der Anschlusskanäle in den Überprüfungsumfang mit aufzunehmen. Diese Vorschrift ist zunächst unabhängig vom § 61a LWG zu beachten.

Im Ortsrecht wird und muss der Übergabepunkt zwischen öffentlicher und privater Abwasseranlage eindeutig beschrieben sein. Wenn der Stutzen zur privaten Abwasseranlage gehört, fällt dieser unter die Regelungen des § 61a LWG NRW und muss daher gemäß Satzung ggf. zusätzlich vom Eigentümer überprüft werden.

Eine Stadt/Gemeinde, die bei den SüwV-Kan-Inspektionen Schäden an privaten Stutzen feststellt, sollte insbesondere in Fremdwasser-



schwerpunktgebieten und Wasserschutzgebieten die entsprechenden Eigentümer der privaten Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 1 LWG NRW in Verbindung mit § 57 Abs. 2 LWG NRW oder § 60 Abs. 2 WHG zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustands auffordern, wobei folgende Fälle in der Regel zu unterscheiden sind:

- » Hat sich die Stadt/Gemeinde die Erneuerung bzw. Reparatur der Grundstücksanschlussleitung in der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) vorbehalten und gehört auch der Anschlussstutzen am öffentlichen Kanal zur privaten Grundstücksanschlussleitung, so kann die Stadt/Gemeinde den Schaden selbst sanieren und die Kosten nach § 10 KAG NRW über den Kostenersatzanspruch vom Eigentümer ersetzt verlangen.
- » Hat sich die Stadt/Gemeinde die Erneuerung bzw. Reparatur der Grundstücksanschlussleitung nicht vorbehalten und gehört auch der Anschlussstutzen am öffentlichen Kanal zur privaten Grundstücksanschlussleitung, so kann die Kommune den Schaden nicht selbst sanieren und muss die

Sanierung vom Eigentümer verlangen.

- » Hat die Stadt/Gemeinde den Anschlussstutzen am öffentlichen Kanal in der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage erklärt, muss diese den Stutzen mit Mitteln aus dem Abwassergebührenhaushalt sanieren. In diesem Fall gilt § 61a Abs. 3 bis 6 LWG NRW nicht, sondern der Anschlussstutzen wird nach der Selbstüberwachungsverordnung Kanal NRW überprüft und bei Sanierungsbedürftigkeit von der Stadt/Gemeinde in Ordnung gebracht.

#### **Können Druckleitungen geprüft werden?**

Ja, und zwar nach der DIN EN 805 als physikalische Dichtheitsprüfung mittels den Prüfmedien Wasser oder Luft. Für eine von der öffentlichen Abwasseranlage unabhängige Prüfung durch den Eigentümer der privaten Abwasseranlage muss jedoch am Übergang zur öffentlichen Abwasseranlage ein Schieber oder eine andere druckdichte Absperrvorrichtung vorhanden sein.

Ist dies nicht gegeben, müssen entspre-

chende Absperrvorrichtungen gesetzt werden oder eine gemeinsame Prüfung der öffentlichen und privaten Abwasseranlage durchgeführt werden. Im Idealfall erhält jeder Eigentümer einer Abwasseranlage eine eigene oder zumindest eine Mehrfertigung der Dichtheitsprüfbescheinigung.

#### **Sind bei privaten Abwasseranlagen besondere rechtliche Vorgaben im Verhältnis zum öffentlichen Bereich zu beachten?**

Ja, alle auf Grundstücken verwendete Bauteile, Baustoffe, Baumaterialien etc. müssen nach § 20 Abs. 3 BauO NRW bestimmte Anforderungen erfüllen (Bauregelliste, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung...). Dies gilt nicht nur für den Neubau, sondern auch für sämtliche Sanierungsverfahren.

#### **Ist es technisch möglich, Leitungen zu abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen zu prüfen?**

Ja, und zwar wie jede andere Leitung auch. Ob eine Leitung prüffähig ist, wird in der Regel durch das Vorhandensein von Zugangsmöglichkeiten bestimmt. Fehlen diese Zugangsmöglichkeiten, müssen diese vor der Dichtheitsprüfung hergestellt werden.

#### **Warum müssen Abwasseranlagen dicht sein?**

Die Pflicht zur Dichtheit von Abwasseranlagen ergibt sich durch § 61a Abs. 1 LWG NRW und § 60 Abs. 1 WHG. Im Übrigen ist der Straftatbestand der „Gewässerverunreinigung“ (§ 324 StGB) zu beachten. Zu den Gewässern gehört nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 WHG auch das Grundwasser. Wenn Abwasseranlagen undicht sind, ist daher regelmäßig der Straftatbestand nach § 324 StGB erfüllt.

#### **PRÜFPFLICHT NACH § 61a ABS. 3–6 LWG NRW**

##### **Was muss geprüft werden?**

Von der Erstprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen ist die gesamte private Abwasserleitung betroffen, die im Erdreich

oder unzugänglich verlegt ist. Im Erdreich unzugänglich verlegt sind insbesondere die Abwasserleitungen unter oder in der Kellerbodenplatte oder in oder unterhalb der Bodenplatte des Gebäudes, wenn im Einzelfall kein Keller vorhanden ist.

D.h., es sind alle Teile der Abwasserleitung zu prüfen, die nach Ortsrecht nicht Bestandteil der öffentlichen Anlage sind. Also z.B. auch der Bereich vom Einsteigeschacht bis zum Übergabepunkt an der öffentlichen Abwasseranlage.

#### Welche Teile der Abwasseranlage sind von der Prüfpflicht nach § 61a Abs. 3–6 LWG ausgenommen?

Von der Prüfpflicht nach § 61a Abs. 3 LWG NRW sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben ausgenommen, jedoch sind die Zuleitungen zu prüfen (vgl. Frage 0102).

#### Bis wann muss eine private Abwasserleitung auf Dichtheit geprüft werden?

Private Abwasserleitungen müssen bei ihrer Erst-Errichtung oder bei Änderung (insbesondere bei einer Sanierung/Erneuerung) auf Dichtheit geprüft werden. Im Übrigen müssen bestehende Abwasserleitungen, die noch nie auf Dichtheit geprüft worden sind bis zum 31.12.2015 auf Dichtheit geprüft werden. Etwas anderes gilt dann, wenn die Stadt/Gemeinde die gesetzliche Frist (31.12.2015) durch den Erlass einer Satzung abändert (§ 61a Abs. 5 Satz 1 und 2 LWG NRW).

#### Welche Wiederholungsfristen gelten für Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasserleitungen?

Es gilt die gesetzliche Frist im Sinne des § 61a Abs. 3 Satz 5 LWG NRW, wonach die Dichtheitsprüfung spätestens nach 20 Jahren zu wiederholen ist. Abweichende Fristen z.B. in untergeordneten technischen Regelwerken wie z.B. der DIN 1986 T30 oder ATV-DWVK A 142 sind für private Abwasserleitungen nicht bindend.

#### Muss die Kleinkläranlage auch nach § 61a Abs. 3–6 LWG geprüft werden?

Nein, denn die gesetzlichen Anforderungen ergeben sich für Abwasseranlagen aus § 61a Abs. 1 LWG NRW, weil eine Kleinkläranlage eine private Abwasseranlage darstellt. Die Pflicht zur Dichtheit besteht dennoch und auch dann, wenn diese Anlage im Rahmen eines bestehenden Wartungsvertrags regelmäßig einer grundlegenden Inspektion unterzogen wird (vgl. Frage 0107).

Hinsichtlich der erdverlegten Leitungen bis zur Kleinkläranlage gelten die gleichen Vorschriften wie bei Grundstücken mit Kanalanschluss (vgl. Frage 0102).

#### Muss die abflusslose Grube auch nach § 61a Abs. 3–6 LWG geprüft werden?

Nein, die abflusslose Grube ist – ebenso wie der Kleinkläranlage – eine private Abwasseranlage im Sinne des § 61a Abs. 1 LWG NRW. Der Inhalt der abflusslosen Grube wird von der Gemeinde über den sog. „rollenden Kanal“ (Abwasser-Abpumpwagen) abgefahren. Die abflusslose Grube selbst ist aber nicht Bestandteil des „rollenden Kanals“, sondern dem Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück sie betrieben wird, als private Abwasseranlage zuzuordnen. Dieser muss eine dichte (abflusslose) Grube betreiben, wie sich aus § 61a Abs. 1 LWG NRW ergibt. Hinsichtlich der erdverlegten Leitungen bis zur abflusslosen Grube gelten die gleichen Vorschriften wie bei Grundstücken mit Kanalanschluss (vgl. Frage 0102).

#### Sind auch Regenwasserleitungen zu prüfen?

Regenwasserleitungen, die vom Sammeln über das Fortleiten bis zur Beseitigung vollständig von Schmutzwasserleitungen getrennt sind, sind nach § 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW von der Prüfpflicht nach § 61a Abs. 3 Satz 1 LWG NRW ausgenommen. Mündet eine Regenwasserleitung aber auf dem privaten Grundstück in eine private Mischwasserleitung, die Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Regenwasser) führt, so sind die Voraussetzungen für die

Ausnahme von der Prüfpflicht grundsätzlich nicht gegeben, denn auch durch undichte Regenwasserleitungen kann z.B. nicht reinigungsbedürftiges Grund- und Dränagewasser dem öffentlichen Mischwasserkanalsystem zugeführt werden, was nach § 3 Abs. 3 der Abwasser-Verordnung des Bundes nicht zulässig ist.

#### Sind Grundstücksanschlussleitungen bei nicht bebauten Grundstücken zu prüfen?

Grundstücksanschlüsse, die nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt/Gemeinde sind und die auf Vorrat von der Stadt/Gemeinde gebaut worden sind, müssen grundsätzlich nach ihrer Ersterichtung auf Dichtheit geprüft werden (§ 61a Abs. 3 Satz 1 LWG NRW). Danach ist die Wiederholungsprüfung in 20 Jahren vorzunehmen (§ 61a Abs. 3 Satz 5 LWG NRW), es sei denn, es ist zeitlich zuvor der Tatbestand der Änderung gegeben.

Im Übrigen besteht ein Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW bei Grundstücksanschlüssen, die auf Vorrat vor unbauten Grundstücken verlegt worden sind, erst dann, wenn die Anschlussleitung tatsächlich genutzt wird oder genutzt werden muss oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist (vgl. hierzu ausführlich: Queitsch, KStZ 2010, S. 40ff., S. 42 sowie OVG NRW, Urteil vom 16.10.2006 – Az.: 14 A 1093/05, NVwZ 2007, S. 359).

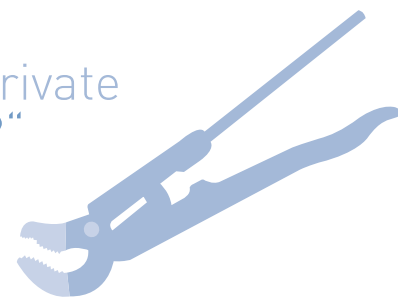
## DICHTHEITSPRÜFUNG

#### Wer führt Dichtheitsprüfungen durch?

Dichtheitsprüfungen sind durch zugelassene Sachkundige durchzuführen. Sachkundige sind natürliche Personen und müssen bei der Prüfung anwesend sein (vgl. § 61a Abs. 3 LWG NRW)!

Die landesweite Liste der Sachkundigen wird beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV – <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm>) geführt.

## „Wann ist eine private Abwasserleitung dicht?“



### Welche technischen Regelwerke stehen dem Sachkundigen für Dichtheitsprüfungen zur Verfügung?

- » DIN EN 1610
- » DIN EN 805 (betrifft Druckleitungen)
- » DIN 1986 Teil 30
- » DWA-A 139
- » ATV-DVWK A 142
- » ATV-M 143 T6

### Ist die optische Inspektion bzw. TV-Inspektion oder Begehung der privaten Abwasseranlage als Dichtheitsprüfung ausreichend?

Der Gesetzgeber verzichtete bisher darauf, allgemein anerkannte Regeln der Technik gemäß § 57 LWG NRW einzuführen oder per Gesetz einzelne Prüfverfahren vorzuschreiben. Somit ist die optische Inspektion bzw. TV-Inspektion oder Begehung eine Möglichkeit. In Fremdwassergebieten, Wasserschutzgebieten o. ä. schutzbedürftigen Gebieten ist diese Dichtheitsprüfung durch Inaugenscheinnahme (TV-Kamera) jedoch nicht zielführend, da Dichtheit in der Regel nicht gesehen werden kann.

Es gibt bei der Inaugenscheinnahme jedoch deutliche Anzeichen für eine Undichtheit, z. B. beim Rohrbruch oder bei sichtbarem Boden. Im Übrigen ergibt sich aus dem „Vollzugserlass des Umweltministeriums NRW vom 5.10.2010 an die Bezirksregierungen, dass in Fremdwasserschwerpunktgebieten lediglich eine physikalische Prüfung (mit Wasser oder Luft) als ausreichend angesehen wird und auch nur bei einer Prüfung mit Wasser oder Luft eine Förderung nach Ziffer 6.3 der Investitionsprogramms Abwasser erfolgen wird.

Möchte demnach ein Grundstückseigentümer seine Förderungsmöglichkeit nach Ziffer 6.3 nicht verlieren, so sollte er in Fremdwasserschwerpunktgebieten keine TV-Untersuchung durchführen, weil er dadurch die Förderung der Sanierung verlieren kann. Deshalb ist es sinnvoll, dass ein Grundstückseigentümer in der Satzung nach § 61a Abs. 5 LWG NRW verpflichtet wird, mit der Stadt/Gemeinde vor der Durchführung der Dichtheitsprüfung abzustimmen, welche Prüfmethode die richtige Methode ist, bzw. in Fremdwasserschwerpunktgebieten sollte die Stadt/Gemeinde in der Satzung zur Abänderung der Fristen für die Dichtheitsprüfung vorgeben, dass nur eine Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft möglich ist.

### Wann ist eine private Abwasserleitung dicht?

Wenn ein allgemein anerkanntes Prüfverfahren und eine in der Satzung der Stadt/Gemeinde zugelassene Prüfmethode angewendet wurde und auf der entsprechenden Dichtheitsbescheinigung der Vermerk „dicht“, „Prüfung bestanden“ o. Ä. steht.

### AUFGABEN DER KOMMUNE

#### Wann muss die Stadt/Gemeinde die Grundstücksanschlussleitung auf Dichtheit prüfen?

Die Stadt/Gemeinde muss die Grundstücksanschlussleitung im Rahmen ihrer SÜV-Kan-Pflichten untersuchen, wenn diese nach der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist.

Die Stadt/Gemeinde muss die Grundstücksanschlussleitung als Bestandteil der privaten Abwasserleitung durch Sachkundige nach den Anforderungen des § 61a Abs. 3–6 LWG NRW prüfen lassen, wenn die Kommune in der Abwasserbeseitigungssatzung bestimmt hat, dass die Grundstücksanschlussleitung zwar kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist, aber die Kommune die Herstellung, Erneuerung, Reparatur, Beseitigung sowie die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung durchführt und für die durchgeführten Maßnahmen Kostenersatz verlangt (§ 10 KAG NRW).

#### Was geschieht mit den Prüfungsunterlagen?

Die Prüfungsunterlagen (Lagepläne, Protokolle usw.) sind als Nachweise vom Grundstückseigentümer aufzubewahren und der Stadt/Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

Die Mustersatzung des StGB NRW zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3–7 LWG NRW sieht vor, dass die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach der Prüfung der Stadt/Gemeinde vorzulegen ist (§ 3 Abs. 3 der Mustersatzung). Diese zeitnahe Vorlagepflicht ist sinnvoll, damit die Stadt/Gemeinde den Grundstückseigentümer auf notwendige Ergänzungen der Prüfbescheinigung hinweisen kann, z. B. fehlendes Datum, fehlende Unterschrift des Sachkundigen. Dieses ist ein Kunden- und Bürgerservice. Die Stadt/Gemeinde bewahrt

den Grundstückseigentümer ebenfalls davor, dass die Prüfbescheinigung zeitnah korrigiert wird und nicht der Fall auftritt, dass Jahre später der Sachkundige nicht mehr tätig ist und die fehlerhafte Prüfbescheinigung nicht mehr korrigiert werden kann. Außerdem kann die Stadt/Gemeinde die Originalprüfbescheinigung für sich kopieren oder einscannen und kann dann gegenüber den wasserrechtlichen Aufsichtsbehörden nachweisen, inwieweit die Dichtheitsprüfungen im Gemeindegebiet abgearbeitet worden sind.

#### **Was geschieht, wenn der Dichtheitsnachweis nicht termingerecht erbracht wird?**

Wird die Frist nicht eingehalten oder kann sie z. B. aufgrund von Terminengpässen nicht eingehalten werden, sollte der Eigentümer die zuständige Stadt/Gemeinde unbedingt unterrichten. So können rechtliche Konsequenzen ggf. vermieden werden. Es empfiehlt sich, den Grundstückseigentümer zunächst mit einem Erinnerungsschreiben auf die Pflicht zur Dichtheitsprüfung nochmals hinzuweisen. In § 5 der Mustersatzung des StGB NRW zur Abänderung der Fristen für die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 3–7 LWG NRW ist zudem ein Bußgeldtatbestand enthalten.

#### **Die Dichtheitsprüfung wurde nicht bestanden, was muss die Kommune tun?**

Wenn die Dichtheit der privaten Abwasserleitung durch den Grundstückseigentümer nicht nachgewiesen werden kann, ist der ordnungsgemäße Zustand durch den Grundstückseigentümer gemäß § 61a Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 57 Abs. 2 LWG NRW bzw. § 60 Abs. 2 WHG in einer angemessenen Frist wieder herzustellen (Sanierungspflicht des Grundstückseigentümers im Hinblick auf die defekte private Abwasserleitung).

Im Regelfall wird die Stadt/Gemeinde im Dialog mit dem Grundstückseigentümer die Frist zur Sanierung festlegen. Wichtig ist auch, dass nach erfolgter Sanierung erneut eine Dichtheitsprüfung durchgeführt werden muss, weil eine Sanierung bzw. Erneuerung einer privaten Abwasserleitung eine Änderung darstellt und bei einer Änderung kraft Gesetzes eine Dichtheitsprüfung erfolgen muss. In schwerwiegenden und dringlichen Fällen sind die Städte und Gemeinden gesetzlich verpflichtet, sofort Sanierungsverfügungen

mit kurzen Sanierungsfristen zu erlassen. Insoweit empfiehlt sich im Vorfeld eine Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde, die allgemein für die Gewässeraufsicht zuständig ist (§§ 100 und 101 WHG). Die Erfahrungspraxis hat gezeigt, dass Grundstückseigentümer defekte private Abwasserleitungen auch ohne Sanierungsanordnung der Stadt/Gemeinde freiwillig sanieren, wenn und soweit die Stadt/Gemeinde mit Tipps und Hinweisen behilflich ist.

#### **Muss ein Kontrollschacht auf dem Grundstück vorhanden sein?**

Grundstücksentwässerungsanlagen müssen zum Inspizieren und Reinigen geeignet sein und den Vorgaben der kommunalen Entwässerungssatzung entsprechen. Ein Kontrollschacht muss, wenn die Einbauverhältnisse es ermöglichen, daher in der Regel vorhanden sein, und zwar getrennt für jede Abwasserart. Nach § 61a Abs. 2 LWG NRW ist die Stadt/Gemeinde berechtigt, den Einbau eines Einsteigeschachts oder einer Inspektionsöffnung in ihrer Abwasserbeseitigungssatzung von den Grundstückseigentümern einzufordern.

#### **Warum werden Kostenbescheide nach § 10 KAG an die Eigentümer versendet?**

Ist eine Grundstücksanschlussleitung (= Leitungsstrecke vom öffentlichen Hauptkanal bis zur privaten Grundstücksgrenze) kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, kann sich die Stadt/Gemeinde in der Abwasserbeseitigungssatzung vorbehalten, dass sie die Leitung herstellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhält und für die dabei entstehenden Kosten den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem konkreten Grundstückseigentümer geltend macht. Kostenersatzbescheide dienen deshalb dazu, dass die Stadt/Gemeinde den ersetzten Aufwand erhält.

#### **Werden Eigentümer durch die Stadt/Gemeinde beraten?**

Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, Eigentümer hinsichtlich der Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten. Dieses ist in § 61a Abs. 5 Satz 4 LWG NRW ausdrücklich so geregelt. Allerdings ist damit nur das „Ob“ der Beratung geregelt, dass eine Unterrichtung und Beratung durchzuführen ist. Über das „Wie“ der Beratung (Umfang, Intensität der Beratung) entscheidet die Stadt/Gemeinde vor Ort selbst. Die Kosten der Beratung müssen nicht aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden,



sondern können nach § 53 c Satz 2 Nr. 1 LWG NRW über die Schmutzwassergebühr refinanziert werden, denn es handelt sich um betriebsbedingte Kosten der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung. Insbesondere wenn eine kaputte private Abwasserleitung saniert werden muss, empfiehlt sich eine Beratung durch die Stadt/Gemeinde, denn der Grundstückseigentümer muss z. B. wissen, ob vor seinem Grundstück ein Mischwasserkanal oder ein Trennsystem (Schmutzwasserkanal einerseits und Regenwasserkanal andererseits) liegt und wo der Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal ist bzw. an welcher Stelle die Grundstücksanschlussleitung auf die private Grundstücksgrenze trifft. Alles dieses weiß ein Grundstückseigentümer nicht, weil er sich nicht jeden Tag mit Fragen der Abwasserbeseitigung beschäftigt. Durch

eine Hilfestellung kann hier auch vermieden werden, dass Fehlanlüsse erfolgen, z. B. der privaten Schmutzwasserleitung an den öffentlichen Regenwasserkanal.

Es ist aber nicht die Aufgabe der Stadt/Gemeinde, für den Grundstückseigentümer eine konkrete Sanierungsplanung für die privaten Abwasserleitungen zu erstellen. Allerdings zeigt die Erfahrungspraxis, dass sich Sanierungsanordnungen und damit viel Verwaltungsaufwand vermeiden lassen, wenn die Stadt/Gemeinde mit Tipps und Hinweisen behilflich ist.

#### **DRÄNAGEN UND ANDERE FEHLANSCHLÜSSE**

##### **Was passiert bei angeschlossener Dränage oder anderen Fehlanlässen?**

Fehlanlüsse und angeschlossene Drä-

nagen sollten unabhängig vom Zustand der Abwasserleitungen separat auf den Dichtheitsprüfbescheinigungen dokumentiert werden. Hierdurch erhält die Kommune die Möglichkeit zu entscheiden, wie mit diesen Anschlüssen umzugehen ist. Die Stadt/Gemeinde erhält so z. B. Anhaltspunkte, ob eine alternative Ableitungsmöglichkeit für Dränagen oder Regenwasser gefunden werden muss.

##### **Ist Regenwasser bzw. Niederschlagswasser Abwasser?**

Regenwasser bzw. Niederschlagswasser ist Abwasser, wenn dieses von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt (gesetzliche Begriffsbestimmung in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG).

##### **Ist Dränagewasser Abwasser?**

Nein, Dränagewasser ist regelmäßig Grundwasser und vor Einleitung in eine öffentliche Abwasserleitung kein Abwasser (so ausdrücklich: OVG NRW, Urteil vom 12.9.1997 – Az.: 22 A 5779/96).

##### **Ist die Einleitung von Dränagewasser in Abwasseranlagen verboten?**

Ja, wenn das Dränagewasser in einen öffentlichen Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet wird, denn nach § 3 Abs. 3 Abwasserverordnung des Bundes ist die Verdünnung von Schmutz- und Mischwasser mit nicht reinigungsbedürftigem Dränagewasser (Grundwasser) verboten. Hintergrund hierfür ist, dass die Kläranlagen ihre Reinigungsleistung nicht erreichen, wenn das Abwasser mit nicht reinigungsbedürftigem Wasser verdünnt wird. Dieses kann dann dazu führen, dass die Ableitungswerte bezogen auf den Ablaufstrom der Kläranlage nicht mehr eingehalten werden können.

Die Dränagewassereinleitung in einen

öffentlichen Regenwasserkanal ist hingegen möglich, wenn die Stadt/Gemeinde diese Benutzung zulässt.

**Sollten Einleitungserlaubnisse für Dränagewasser mit Auflagen verbunden sein?**

Ja, denn der Eigentümer sollte die Dränage vor Rückstau aus dem Abwassersystem schützen, um eine Gebäudevernässung zu verhindern. Außerdem wird durch eine geeignete Rückstausicherung verhindert, dass behandlungsbedürftiges Wasser im Rückstaufall über die Dränage dem Grundwasser zugeführt wird.

**KOSTEN UND FINANZIERUNG**

**Welche Finanzierungsmöglichkeiten stehen Eigentümern zur Verfügung?**

- » Anrechnung der Handwerkerleistungen im Sinne des Einkommensteuerrechts
- » Gebäudeversicherungen, sofern undichte Abwasserleitungen oder Rohrbrüche mitversichert sind.
- » KfW-Programm „Wohnraum modernisieren – Standard“ (Programmnummer 141)
- » Nur in anerkannten Fremdwasserschwerpunktgebieten: Investitionsprogramm Abwasser NRW, Förderbereich 6.3

**Was kostet die Dichtheitsprüfung?**

Die Kosten sind vom Einzelfall, von der Länge des zu prüfenden Leitungsnetzes, vom Verzweigungsgrad, von der Zugänglichkeit und den eingesetzten Prüfverfahren abhängig. Für kleinere Grundstücke mit unterkellertem Einfamilienhaus ohne unzugängliche oder verzweigte Leitungen unter der Bodenplatte betragen die Kosten in der Regel zwischen 300 und 600 € inkl. Dokumentation und Mehrwertsteuer.

Reinigung von Leitungen bis DN 150	ca. 2–8 €/m
TV-Inspektion bis DN 150	ca. 2–8 €/m
Ortung von Leitungsverläufen	ca. 25–80 €/St.
Prüfung – Freispiegelleitung	ca. 150–350 €/St.
Druckprüfung nach DIN EN 805	ca. 300–600 €/St.
Dichtheitsprüfung eines Schachts	ca. 150–250 €/St.

Firmen bieten die vorstehenden Leistungen an privaten Abwasserleitungen insbesondere bei fehlender Ortskenntnis auch nach Stundensätzen an, wobei meist das Fahrzeug mit dem technischen Equipment und zwei Arbeitskräfte im Ansatz angesetzt werden.

**Was kostet die Sanierung?**

Die Kosten sind abhängig vom Einzelfall. Die mittleren Kosten bei rd. 800 ausgewerteten Grundstücken betragen ca. 7.700 € einschließlich abschließendem Dichtheitsnachweis, Ingenieurkosten und Mehrwertsteuer. Die Spanne reicht von ca. 1.000 € z. B. für das Abdichten des Dränageanschlusses mittels Partliner bis zu rd. 30.000 € z. B. bei großen Grundstücken mit Nebengebäuden im Garten oder aufwendig ausgebauten Kellern mit Sauna, Schwimmbad... oder bei grabenloser Querung von Straßenbahnschienen.

Sanierung mit Längen größer als 10 m	ca. 300–350 €/m
Einfache Sanierung in offener Bauweise	ca. 200–250 €/m
Kontroll-/Schächte in offener Bauweise	ca. 800–4.000 €/St.
Sanierung als abgehängte Leitung	ca. 100–150 €/m
Sanierung in offener Bauweise unter der Bodenplatte oder bei erschwerten Bedingungen	ca. 400–600 €/m
Einfache grabenlose Sanierung	ca. 200–300 €/m
Grabenlose Sanierung von verzweigten Netzen unter der Bodenplatte oder bei anderen erschwerten Bedingungen	ca. 400–600 €/m
Druckentwässerungsstation	ca. 5.000–7.500 €/St.

# Glossar

BEGRIFF	ERLÄUTERUNG
<b>Abwasser</b>	In einer Abwasserleitung oder einem Abwasserkanal abgeleitetes Schmutzwasser und/oder Regenwasser. (Definition nach DIN EN 752-1:1995)
<b>Abwasseranlage</b>	Einrichtung zur Abwassersammlung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung oder Abwasserbeseitigung. (Definition nach DIN 4045:1985)
<b>Abwasserleitung</b>	Meist in der Erde verlegtes Rohr zur Ableitung von Schmutzwasser und/oder Regenwasser von der Anfallstelle zum Abwasserkanal. (Definition nach DIN EN 752-1:1995)
<b>Anschlusskanal</b>	Anschlusskanäle sind nach der Definition in DIN 1986-100 die zwischen dem öffentlichen Hauptkanal und der Grundstücksgrenze bzw. der ersten Reinigungsöffnung (z. B. Übergabeschacht) auf den Grundstücken verlegten Kanäle. Begriff soll im Projekt durch Grundstücksanschlussleitung ersetzt werden.
<b>Anschlussleitung</b>	Definition Anschlussleitung nach DIN EN 12056-1:2000: Entwässerungsrohr, das Entwässerungsgegenstände mit einer Fall- oder Grundleitung verbindet.
<b>Einsteigschacht</b>	Einsteigschächte ermöglichen den Zugang für Personal für Instandhaltungsarbeiten am Entwässerungssystem. Einsteigschächte mit gelegentlichem Zugang für Personal: DN/ID 800 ≤ Nennweite < DN/ID 1000 Einsteigschächte mit nicht nur gelegentlichem Zugang für Personal: Nennweite ≥ DN/ID 1000
<b>Entwässerungssatzung</b>	Auch Abwassersatzung, regelt das Benutzungsverhältnis zwischen Gemeinde und Anschlussnehmer.
<b>Erneuerung</b>	Neben der Renovierung und der Reparatur eine der drei Arten der Sanierung. Herstellung neuer Abwasserleitungen und -kanäle in der bisherigen oder einer anderen Linienführung, wobei die neuen Anlagen die Funktion der ursprünglichen Abwasserleitungen und -kanäle einbeziehen. Erneuert werden kann z. B. in einer offenen Baugrube, indem die alte Leitung durch einen Bagger freigelegt und durch eine neue ersetzt oder die neue Leitung unter der Kellerdecke abgehängt und die alte Leitung verdämmt wird. (Definition nach DIN EN 752-5:1995)

BEGRIFF	ERLÄUTERUNG
<p><b>Falleitung</b></p>	<p>Eine Falleitung ist eine senkrecht verlaufende, innen oder außen liegende Abwasserleitung, die Schmutz- oder Regenwasser der Sammel- oder Grundleitung zuführt.</p> <p>Falleitungen durchlaufen ein oder mehrere Geschosse und werden in der Regel als Lüftungsleitung bis über das Dach geführt.</p> <p>Fremdwasser ist das in Abwasseranlagen abfließende Wasser, welches weder durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist noch bei Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt und gezielt eingeleitet wurde. Fremdwasser erfordert aufgrund seiner Qualität keine Abwasserbehandlung, erschwert diese bzw. belastet aufgrund seiner Quantität Abwasseranlagen unnötig und ist unter dem Aspekt des Gewässerschutzes unerwünscht.</p>
<p><b>Fremdwasser</b></p>	<p>Fremdwasser ist z. B. Grundwasser, welches über undichte Leitungen und Schächte in den Kanal gelangt oder Dränagewasser, das unerlaubt in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.</p> <p>(Definition nach der DWA-Arbeitsgruppe ES-1.3 „Fremdwasser“)</p>
<p><b>grabenlose Bauweise/ grabenloses Verfahren</b></p>	<p>Sanierung ohne Erstellen einer Baugrube entlang der Leitungstrasse.</p> <p>Bei grabenlosen Sanierungsverfahren erfolgt die Sanierung unterirdisch bzw. von innen.</p> <p>Beispiele für grabenlose Verfahren sind das Inlinerverfahren oder die unterirdische Reparatur mit einem Roboter (Roboterverfahren).</p>
<p><b>Grundleitung</b></p>	<p>Grundleitungen sind die auf den Grundstücken im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen, die das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (DIN 1986-100). Gemeinsam mit den Revisionsöffnungen, Schächten und Zusatzbauwerken und ggf. dem Anschlusskanal bilden sie die Grundstücksentwässerung.</p>
<p><b>Grundstücksanschlussleitung</b></p>	<p>Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. (Mustersatzung Städte- und Gemeindebund)</p>

BEGRIFF	ERLÄUTERUNG
<b>Grundstücksentwässerungsanlage (GEA)</b>	Die Grundstücksentwässerung oder Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) besteht aus den Hausanschlussleitungen je Anschluss und Abwasserart, den Grundstücksanschlussleitungen und ggf. vorhandenen Dränagen einschließlich der üblichen Einbauten, wie Schächte, Rückstausicherungen, Kontroll-, Revisions- oder Inspektionsöffnungen usw.
<b>Haltungen</b>	Die öffentliche Kanalisation besteht aus Haltungen. Die Haltung wird nach der europäischen Vereinheitlichung auf vier unterschiedliche Weisen definiert. In Deutschland bezeichnet eine Haltung die Rohrleitung zwischen zwei Schächten inkl. des halben oder ganzen Anfangsschachts und dem halben Endschacht bei Betrachtung in Abwasserfließrichtung.
<b>Hausanschlussleitung</b>	Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung. (Mustersatzung Städte- und Gemeindebund)
<b>Inlinerverfahren (Reliningverfahren)</b>	Beim Inlinerverfahren wird ein harzgetränkter Gewebes Schlauch (Schlauchreliningverfahren) oder ein flexibler PE-HD-Schlauch (Rohrstrangreliningverfahren) über einen Schacht oder eine Inspektionsöffnung in die alte Leitung eingezogen.
<b>Inspektionsöffnung</b>	Öffnung mit abnehmbarem Deckel, angebracht auf einer Abwasserleitung oder einem Abwasserkanal, die die Zugänglichkeit nur von der Oberfläche aus erlaubt, nicht jedoch den Einstieg von Personen gestattet. Inspektionsöffnungen erlauben nur das Einbringen von Reinigungsgerät, Inspektions- und Prüfausrüstung. Inspektionsöffnungen haben eine Nennweite von weniger als DN/ID 800. (Definition nach DIN EN 752-1:1995)
<b>Mischsystem</b>	Entwässerungsanlage, die Regen- und Schmutzwasser in einer Leitung entwässert. (Definition nach DIN EN 12056-1:2000)
<b>offene Bauweise</b>	Sanierung in einer offenen Baugrube.
<b>Regeln der Technik</b>	Diejenigen Prinzipien und Lösungen, die sich in der Praxis erprobt und bewährt haben und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben, üblicherweise abgebildet in technischen Regelwerken.

BEGRIFF	ERLÄUTERUNG
<b>Regenwasser</b>	Niederschlag, der nicht im Boden versickert ist und von Bodenoberflächen oder von Gebäudeaußenflächen in das Entwässerungssystem eingeleitet ist. (Definition nach DIN EN 752-1:1995)
<b>Renovierung</b>	Neben der Reparatur und der Erneuerung eine der drei Arten der Sanierung. Maßnahmen zur Verbesserung der aktuellen Funktionsfähigkeit von Abwasserleitungen und -kanälen unter vollständiger oder teilweiser Einbeziehung ihrer ursprünglichen Substanz. Typisches Verfahren der Renovierung ist das Inlinerverfahren. (Definition nach DIN EN 752-5:1995)
<b>Reparatur</b>	Neben der Renovierung und der Erneuerung eine der drei Arten der Sanierung. Maßnahmen zur Behebung örtlich begrenzter Schäden. Bei der Reparatur werden Einzelschäden saniert, z. B. Risse und Löcher. Die durchschnittliche Nutzungsdauer ist vergleichsweise gering und liegt in der Regel bei 2 bis 15 Jahren. (Definition Reparatur nach DIN EN 752-5:1995)
<b>Sammelleitung</b>	Liegende Leitung zur Aufnahme des Abwassers von Fall- und Anschlussleitungen, die nicht im Erdreich oder unter der Grundplatte verlegt ist. Eine Sammelleitung ist im Gegensatz zu einer Grundleitung frei zugänglich und liegt im Gebäude oberhalb der Kellersohle oder alternativ im Rohrkanal im Kellerfußboden. (Definition nach DIN 1986-100:2002-03)
<b>Sanierung</b>	Alle Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung von vorhandenen Entwässerungssystemen. Es wird zwischen den Sanierungsarten Reparatur, Renovierung und Erneuerung unterschieden. (Definition nach DIN EN 752-1:1995)
<b>Schacht, Einsteigschacht</b>	Einstieg mit abnehmbarem Deckel, angebracht auf einer Abwasserleitung oder einem Abwasserkanal, um den Einstieg von Personen zu ermöglichen. Hier Synonym für „Einsteigschacht“. (Definition nach DIN EN 752-1:1995)
<b>Schmutzwasser</b>	Durch Gebrauch verändertes und in ein Entwässerungssystem eingeleitetes Wasser. (Definition nach DIN EN 752-1:1995)
<b>Trennsystem</b>	Entwässerungsanlage, die Regen- und Schmutzwasser in getrennten Leitungen entwässert. (Definition nach DIN EN 12056-1:2000)

Kommunal- und  
Abwasserberatung NRW GmbH  
Cecilienallee 59  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211/430 77 0  
Telefax 0211/430 77 22

#### **GESCHÄFTSFÜHRUNG**

**Michael Lange**  
0211/430 77 20  
lange@KuA-NRW.de  
**Dr. Peter Queitsch**  
0211/430 77 12  
queitsch@KuA-NRW.de

#### **VERWALTUNG/SEKRETARIAT/SEMINARE**

**Martina Murafsky**  
0211/430 77 0  
murafsky@KuA-NRW.de  
**Andrea Dolif**  
0211/430 77 187  
dolif@KuA-NRW.de  
**Claudia Dumsch**  
0211/430 77 25  
dumsch@KuA-NRW.de  
**Barbara Gehrman**  
0211/430 77 180  
gehrmann@KuA-NRW.de  
**Helga Klaaßen**  
0211/430 77 185  
klaassen@KuA-NRW.de  
**Nora May**  
0211/430 77 188  
may@KuA-NRW.de

#### **ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

**Gudrun Abel**  
0211/430 77 17  
abel@KuA-NRW.de

#### **RECHT**

**Claudia Koll-Sarfeld**  
0211/430 77 15  
koll-sarfeld@KuA-NRW.de  
**Nadine Appler**  
0211/430 77 183  
appler@KuA-NRW.de  
**Christoph Fortmann**  
0211/430 77 189  
fortmann@KuA-NRW.de

**Anja Klein**  
0211/430 77 108  
klein@KuA-NRW.de  
**Astrid Konzelmann**  
0211/430 77 28  
konzelmann@KuA-NRW.de  
**Stefan Pollender**  
0211/430 77 181  
pollender@KuA-NRW.de  
**Viola Wallbaum**  
0211/430 77 28  
wallbaum@KuA-NRW.de

#### **TECHNIK UND UMWELT**

**Dr. Ralf Toggler**  
0211/430 77 101  
togler@KuA-NRW.de  
**Michael Bone**  
0211/430 77 109  
bone@KuA-NRW.de  
**Simon Knur**  
0211/430 77 232  
knur@kua-nrw.de  
**Horst Overfeld**  
0211/430 77 14  
overfeld@KuA-NRW.de  
**Renate Sarici**  
0211-430 77 231  
sarici@kua-nrw.de  
**Dagmar Carina Schaaf**  
0211/430 77 19  
schaaf@KuA-NRW.de  
**Jan Sievers**  
0211/430 77 103  
sievers@KuA-NRW.de

#### **SOFTWARE**

**Frank Thies**  
0211/430 77 16  
thies@KuA-NRW.de  
**Oliver Bröhl**  
0211/430 77 13  
broehl@KuA-NRW.de

**Marcus Hermann**  
0211/430 77 26  
hermann@KuA-NRW.de  
**Karsten Klick**  
0211/430 77 107  
klick@KuA-NRW.de  
**Michaela Redecker**  
0211/430 77 27  
redecker@KuA-NRW.de

#### **SOFTWARESERVICE**

0211/430 77 100

#### **ORGANISATION/MANAGEMENT**

**Dr. Mathias Frölich**  
0211/430 77 29  
froelich@KuA-NRW.de  
**Dr. Steffen Genieser**  
0211/430 77 104  
genieser@KuA-NRW.de  
**Stefan Müller**  
0211/430 77 184  
mueller@KuA-NRW.de  
**Barbara Niermann**  
0211/430 77 21  
niermann@KuA-NRW.de  
**Uwe Schielke**  
0211/430 77 11  
schielke@KuA-NRW.de  
**Dr. Susanne Sindern**  
0211/430 77 102  
sindern@KuA-NRW.de  
**Stefan Vöcklinghaus**  
0211/430 77 24  
voecklinghaus@KuA-NRW.de

#### **KOMMUNALE DIENSTE**

**Werner Jahr**  
0211/430 77 106  
jahr@KuA-NRW.de  
**Dr. Wolfgang Malms**  
0211/430 77 105  
malms@KuA-NRW.de